

Stenographisches Protokoll

über die

23. Sitzung des vierten steiermärkischen Landtages

am 8. Februar 1866.

Inhalt:

Constituierung des Ausschusses für das Wasserrechts-Gesetz. Petition.

Rechenschaftsbericht des L.-A. pro 1864 und 1865. —

III. Verwaltung des Landesfondes in Sachen der Landescultur.

2. Eisenbahnprojecte. a) Kronprinz Rudolfsbahn. — 8. Grund-

lasten-Abslösung und Regulirung. — IV. Verwaltung des Grund-

entlastungsfondes. — VIII. Verwaltung des Landesvermögens.

2. Aequivalente. Invasionschuld und Zwangsdarlehen vom

Jahre 1809. Schuldentilgung. Musik-Imposito. Mühlaufergeld.

Zuweisung des Antrages des L.-A., betreffend die Erweiterung des allg. Krankenhauses, an den Ausschuß für den Rechenschaftsbericht.

Gewährung eines Darlehens aus dem Landesfonde für die nach St. Anna am Aigen eingeschuldeten Gemeinden.

Ertheilung einer Personalzulage an den Scriptor der Joanneums-Bibliothek.

Anhang zur Landes-Bauordnung, industrielle Bauten betreffend, Bericht des Ausschusses und Verhandlung.

Berichte des Petitions-Ausschusses, des Finanz-Ausschusses und des Ausschusses für Bezirksvertretung über Petitionen.

Zuweisung des Berichtes des L.-A., betreffend die Einstellung der zu Vorschuß-Rückzahlungen erforderlichen Beträge in das Präliminare pro 1866, an den Finanz-Ausschuß.

Beilagen: L. T. B. 74, 43, 75, 76, 72 und 56.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Carl Graf Gleispach.

Schriftführer: Johann Lichtenegger und Anton Globočnik.

Von Seite der Regierung anwesend: Der k. k. Statthalter Freiherr v. Mecsery.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten ist anwesend, ich erkläre die

heutige Sitzung für eröffnet. Der Herr Schriftführer wird das Protokoll der letzten Sitzung verlesen. (Schriftführer Lichtenegger liest dasselbe. — Nach der Verlesung.) Wird gegen das Protokoll eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ist es als genehmigt anzusehen.

Aufgelegt wurden:

das Protokoll der 21. Sitzung;

das stenographische Protokoll der 21. Sitzung;

ein Bericht des Finanz-Ausschusses über die demselben zur Prüfung und Antragstellung überwiesenen Rechnungsabschlüsse der Jahre 1863 und 1864 mit den Beilagen;

ein Antrag des Landes-Ausschusses bezüglich eines Darlehens an die Landgemeinde Eggenberg behufs des Baues eines Schulhauses;

ein Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Antrage auf Einstellung von Beträgen in das Landesfonds-Präliminare pro 1866 für Kapitalsrückzahlungen.

Der Ausschuß für das Wasserrechts-Gesetz hat sich constituirt und Herrn Dr. Josef v. Kaiserfeld zum Obmanne, Herrn Dr. v. Stremayr zum Berichterstatter gewählt.

Der Herr Obmann des Ausschusses zur Prüfung des Rechenschafts-Berichtes ladet die Herren Mitglieder dieses Ausschusses für heute Nachmittag 5 Uhr zu einer Sitzung im Zimmer Nr. III ein.

Der Herr Obmann des Ausschusses für das Wasserrechts-Gesetz ladet die Herren Mitglieder dieses Ausschusses für heute Nachmittag halb 5 Uhr im Zimmer Nr. II zu einer Sitzung ein.

Es wurde mir eine Petition übergeben vom Herrn Dr. Hermann Mülley: der Stadtgemeinde Gills

um Umwandlung der Cillier unvollständigen Unterrealschule in eine Bürgerschule und um Erwirkung, daß die vier unteren Classen des Gymnasiums in ein Realgymnasium verwandelt werden.

Ich glaube, daß es jetzt nicht mehr zweckmäßig wäre, den Gegenstand dem Petitions-Ausschusse zuzuweisen; vielleicht stellt der Herr Ueberreicher einen Antrag?

Abg. **Dr. Hermann Nusley** (Cilli): Nachdem sich die Petition auf die Umgestaltung der städt. Realschule in Cilli bezieht, das gesammte Realschulwesen aber dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen wurde, so erscheint es zweckentsprechend, diese Petition sofort dem Landes-Ausschusse zuzuweisen. Ich erlaube mir daher, den bezüglichen Antrag zu stellen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand einen andern Antrag zu stellen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bitte ich diejenigen Herren, welche für die Zuweisung dieser Petition an den Landes-Ausschuß sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Der erste Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist ein

Bericht des zur Prüfung des Jahresberichtes des Landes-Ausschusses pro 1864 und 1865 niedergesetzten Ausschusses, in Betreff mehrerer Punkte.*)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Ausschusses, über den Punkt „Kudolfsbahn“ das Wort zu nehmen.

Berichterst. **Eduard Nusley** (von der Tribune): Der zur Prüfung des Jahresberichtes des Landes-Ausschusses pro 1864 und 1865 niedergesetzte Ausschuß erlaubt sich, der hohen Versammlung Anträge zu stellen zu

III. 2. Eisenbahnprojecte.

a) Kronprinz Rudolfs-Bahn.

Der Landes-Ausschuß berichtet uns Folgendes: (liest im R.-B., Seite 11—13 die Absätze unter diesen Randnoten.)

Der Ausschuß erlaubt sich, der hohen Versammlung nachstehende Anträge zu stellen: (liest in L. T. Z. 74 Seite 1 die Anträge 1 und 2.)

Bezüglich des dritten Antrages muß ich bemerken, daß ein sehr unliebsamer Druckfehler in demselben unterlaufen ist; es soll nämlich heißen: „5000 fl.“ statt „3000 fl.“; es wurden im Ausschusse 5000 fl. beschloffen. (liest mit Berichtigung dieses Druckfehlers die Anträge 3 und 4 in L. T. Z. 74, Seite 1.)

*) Die hierauf bezüglichen Anträge des Ausschusses liegen unter L. T. Z. 74 bei; der R.-B. ist dem stenographischen Protokolle über die 11. Sitzung beigezschlossen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Gegenstand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort begehrt, so bringe ich die Anträge selbst zur Abstimmung. Wird eine Theilung gewünscht? (Niemand meldet sich zum Worte.) Wenn nicht, so kann über dieselben im Ganzen abgestimmt werden.

Diejenigen Herren, welche die Anträge des zur Prüfung des Jahresberichtes des Landes-Ausschusses pro 1864 und 1865 niedergesetzten Ausschusses zu Punkt 2 „Eisenbahnprojecte“ lit. a) „Kronprinz Rudolfs-Bahn“, wie sie hier unter 1—4 aufgeführt sind, annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Sie sind angenommen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter bezüglich des Punktes „Verwaltung des Landes-Vermögens“ das Wort zu ergreifen.

Berichterst. **Pauer** (von der Tribune): Ich habe die Ehre Bericht zu erstatten über:

VIII. Verwaltung des Landesvermögens.

Die I. Aequivalente.

(liest im R.-B. Seite 38—39 den Absatz unter dieser Randnote.)

Da mittlerweile diese Entschädigung in dem angeführten Betrage in das Finanzgesetz pro 1866, und zwar als Vorschuß eingestellt wurde, so erübrigte für den Ausschuß nichts Anderes, als den Antrag zu stellen, es sei dieser Bericht zur Kenntniß zu nehmen. (Siehe L. T. Z. 74, Seite 2, Antrag 1.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich bitte diejenigen Herren sitzen zu bleiben, welche mit diesem Antrage einverstanden sind. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. **Pauer**:

Invasionschuld und Zwangsdarlehen vom Jahre 1809.

(liest im R.-B. Seite 39—40 die Absätze unter dieser Randnote.)

Der Ausschuß erlaubt sich, bei dem Umstande, als die Verhandlungen noch in ziemlich weiter Ferne stehen, und mithin ein naher Abschluß derselben nicht zu gewärtigen ist, den Antrag zu stellen: (liest in L. T. Z. 74, Seite 2 den Antrag 2.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, bringe ich den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren sitzen zu bleiben, welche ihn annehmen wollen. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. **Pauer:**

Schuldentilgung.

(Liest im R.-B. Seite 40 die Absätze unter dieser Randnote.)

Da diese Creditoperationen sich auf Beschlüsse des Landtages gründen, die Zurückzahlung der 40.000 fl. von der Schuld pr. 525.000 fl. aber vertragsmäßig geleistet werden muß, somit in dieser Sache den bestehenden Verträgen und den Anordnungen des Landtages gemäß vorgegangen wurde, wird beantragt, den Bericht zur genehmigenden Kenntniß zu nehmen. (Siehe L. Z. 3. 74, Seite 2, Antrag 3.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn die Herren damit einverstanden sind, bitte ich sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. **Pauer:**

Musik-Imposito und Mühlaufergeld.

(Liest im R.-B. Seite 41 die Absätze unter diesen Randnoten.)

Zu diesen beiden Punkten erlaubt sich der Ausschuss den Antrag zu stellen: (liest im L. Z. 3. 74 Seite 2, Antrag 4.)

In dieser Beziehung erlaube ich mir beizufügen, daß schon im Ausschusse die Frage zur Erörterung gekommen ist, ob es nicht angezeigt wäre, das Musik-Imposito entsprechend zu erhöhen. Auch wurde bemerkt, daß eine Regulirung des Mühlaufergeldes mit Bezug auf die neuen Erfindungen und Aenderungen im Mühlbetriebe angezeigt wäre. Ferner schien es angezeigt, nebst diesen Taxen auch noch andere ständische Gefälle zu regeln, so z. B. die Gülten-Umschreibungstaxen, welche noch immer nach der ehemaligen Dominical-Beanfugung berechnet werden und mithin nach der Verschiedenheit der Größe des Objectes bald in einem sehr bedeutenden, bald in einem unbedeutenden Betrage eingehoben werden, während die Arbeit, die sie verursachen, doch immer die gleiche ist.

Diese Umstände bestimmten den Ausschuss, die Regulirung des gesammten Tarwesens zu landschaftlichen Zwecken zu beantragen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so werde ich den Antrag zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, bitte ich sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Ich ersuche nun den Herrn Berichterstatter desselben Ausschusses das Wort zu ergreifen, um über den nächstfolgenden Punkt: „Grundlasten-Ablösung und Regulirung“ zu berichten.

Berichterst. **Dr. Fleck** (von der Tribune): Der Landes-Ausschuss berichtet in seinem Jahres-Rapporte Folgendes in Betreff der
III. 8. Grundlasten-Ablösung und Regulirung.*)

(Liest im R.-B. Seite 18—19 den ersten Absatz unter dieser Randnote von: „Schon von“ bis „ entnehmen lassen.“)

Aus diesen Beilagen will ich nur so viel mittheilen, daß, wenn das Verhandlungsgeschäft nicht rascher geführt wird, als in diesen Monaten, wir vielleicht in 20 Jahren diese Commission noch nicht vom Budget des Landes gestrichen finden.

(Liest im R.-B. Seite 19—20 den Absatz: „Der Landes-Ausschuss“ bis „ Bericht erstatten.“)

Dieser Bericht wurde denn auch wirklich erstattet, und es ist mittlerweile dem Landes-Ausschusse von Seite der Regierung der Erlaß des Staatsministeriums vom 17. November 1865 zugekommen. Der Landes-Ausschuss bemerkt hierüber, daß er sich mit Note vom 4. August, welche seinem abgeforderten Berichte über diese Angelegenheit beiliegt, an die Staatsregierung gewendet habe, und darauf dieser Erlaß eingelangt sei. Die Ursachen, welche sich der raschen Durchführung der Grundlasten-Ablösung und Regulirung entgegenstellten, findet der Landes-Ausschuss, wie schon früher berichtet wurde, vorzüglich darin, daß erstens das Gesetz und die Durchführungs-Verordnung selbst Mängel in sich haben, und zweitens in eigenthümlichen außerhalb der Gesetze liegenden Verhältnissen.

Der Landes-Ausschuss findet nun, daß durch diesen Erlaß des Ministeriums keine wesentliche Abhilfe geschaffen werde. Das Ministerium hat es nämlich abgelehnt, eine Regierungsvorlage vor den Landtag zu bringen; allerdings wurden in Bezug auf die Durchführungs-Verordnung einzelne Aenderungen von Seite des Ministeriums getroffen, welche aber durchaus nicht von einer so durchgreifenden Natur sind, daß man hoffen könnte, es werde dadurch das Verfahren wesentlich — d. h. um einige Jahre — beschleuniget werden.

Ihr Ausschuss glaubte daher, es bei dem, was das Staatsministerium bisher gethan hat, nicht bewenden lassen zu sollen. — Ich will vorläufig Umgang nehmen von der Vorlesung aller diesfälligen Actenstücke, behalte mir aber vor, wenn sich eine Discussion ergeben sollte, Einiges aus denselben mitzutheilen. — Ihr Ausschuss war der Meinung, daß allerdings nur dann dem Uebel wesentlich abgeholfen werden könne, wenn das

*) Der in dieser Angelegenheit vom Landes-Ausschusse abgefordert erstattete Bericht liegt unter L. Z. 3. 43 bei.

Gesetz selbst geändert werde, war sich dabei aber klar, daß die Rechtsgrundsätze, welche in dem Gesetze aufgestellt sind, beibehalten werden müssen, weil eine Aenderung derselben ein Unrecht für alle jene Parteien wäre, deren Rechte bereits auseinandergesetzt worden sind. Ihr Ausschuss konnte daher auf eine Aenderung in der Gesetzgebung in der Richtung, daß an den eigentlichen Rechtsgrundsätzen gerüttelt werden sollte, nicht einrathen, und die Aenderungen, welche er im Allgemeinen vorschlägt, reduciren sich darauf, daß diejenigen Stellen des Gesetzes revidirt werden sollen, welche die Durchführung dieser Grundsätze bezielen. Die Aenderung in der Gesetzgebung selbst soll sich daher nur auf eine Beschleunigung des Verfahrens beschränken.

Der Antrag, den daher Ihr Ausschuss in erster Linie stellt, lautet: (liest den Antrag 5, Punkt 1, a) und b) in L. L. Z. 74, Seite 2 mit Berichtigung des Druckfehlers, daß im Punkte b) in der ersten Zeile nach „Zweck“ einzuschalten kommt: „der Beschleunigung.“)

Ich will über den ersten Punkt nur bemerken, daß sich dieser Antrag von den analogen Anträgen, welche auf den Landtagen einiger Nachbarländer gestellt wurden, dadurch unterscheidet, daß in diesen beantragt wurde, daß ein Edict erlassen und durch dieses ein endgiltiger Termin gestellt werde. Nun hat sich aber gezeigt, daß in unserem Lande in vielen Fällen ein Termin gestellt werden könne, ohne daß ein Edict nothwendig ist. Insbesondere sind es, wie Sie aus dem Berichte des Landes-Ausschusses und aus den Nebenbeilagen entnehmen können, zwei Hauptbetheiligte in Obersteiermark, welche wesentlich an der Verzögerung Schuld tragen; diese beiden Hauptbetheiligten erdlich zu verhalten, daß sie ihre Anmeldungen so instruiren, daß sie dem Gesetze entsprechen, dazu bedarf es keines Edictes, sondern nur, daß die Gesetze gehandhabt werden. So kann es allerdings nicht bleiben, daß die Commissionen dasjenige selbst thun, was diese beiden Hauptverpflichteten thun sollen; die Commissionen haben eben die Gesetze zu handhaben und diese Hauptverpflichteten zu verhalten, daß sie ihre Anmeldungen endlich so instruiren, wie es das Gesetz vorschreibt.

Allerdings dürfte es für manche Fälle zweckmäßig sein, ein Edict zu erlassen; allein der Ausdruck, dessen sich hier der Ausschuss bedient, schließt das nicht aus, denn es wird nur der Antrag gestellt, endlich einen endgiltigen Termin für alle Anmeldungen und Provoationen festzusetzen, natürlich dort, wo es nothwendig ist, mittelst eines Edictes.

Das ist dasjenige, was ich über den ersten Punkt bemerken wollte. Ich glaube, es wäre zweckmäßig, wenn

sich überhaupt eine Discussion ergibt, hier abzubrechen und zuerst über diese beiden Punkte die Debatte zu eröffnen.

Landeshauptmann: Jedenfalls wird eine Generaldebatte nothwendig sein, und ich bitte daher den Berichterstatter alle Punkte zu lesen.

Berichterst. **Dr. Fleckh:** Der Landes-Ausschuss berichtet ferner, daß in neuerer Zeit nicht mehr so viele Vergleiche erzielt werden als in früherer Zeit. Ihr Sonder-Ausschuss meinte, daß die Ursache dieser minderen Neigung zu Vergleichen nicht darin gelegen ist, worin sie in einer früheren Session von einer Seite gesucht worden. Was insbesondere das Ennsthal und das steierische Salzkammergut betrifft, so ist die Ursache der minderen Geneigtheit zu Vergleichs-Abschlüssen darin gelegen, daß man dort allgemein erwartet, man werde für die Steierer nicht minder gerecht sein als für die Oberösterreicher und Salzburger. Es wurden nämlich nach Oberösterreich und Salzburg Ministerial-Commissionen mit weitgehenden Vollmachten entsendet, welche es dahin gebracht haben, daß am heutigen Tage vielleicht sämmtliche derlei Verhandlungen durch Vergleiche bereits geschlichtet sind. Es wurde allerdings auch in das Ennsthal eine Ministerial-Commission entsendet; ich will jedoch nicht auf die Umstände eingehen, unter denen sie dort verhandelt hat, ich constatire nur, daß sie keinen Vergleich erzielt hat. Der Grund dieser Erscheinung, glaube ich, ist wohl darin gelegen, daß die Instruction für diese Commission nicht so weitgehend war als jene für die Commissionen, welche nach Oberösterreich und Salzburg entsendet wurden.

Nachdem nun die Bevölkerung des Oberlandes zu Vergleichs-Abschlüssen deshalb weniger geneigt ist, weil sie noch immer erwartet, auf gleiche Weise wie ihre Nachbarn behandelt zu werden, und in diesem Punkte, wie ich glaube, auch Recht hat, und der Landtag von Steiermark dies auch aussprechen sollte, so sind wir eben zu dem Antrage gelangt, den Sie hier unter c) lesen, nämlich der Landes-Ausschuss habe sich dahin zu verwenden: (liest in L. L. Z. 74, Seite 2, Punkt 1, c) des Antrages 5).

Wenn nun Ihr Ausschuss einzurathen findet, von einer Modification der Gesetzgebung selbst nicht abzulassen, sondern dabei zu beharren, und wenn er beantragt, daß die Regierung angegangen werde, eine diesfällige Gesetzesvorlage in der nächsten Session einzubringen, so mußte er sich zugleich den Fall vor Augen halten, daß es möglich ist, daß die Regierung diesem Ansuchen nicht entspricht. Für den einen, sowie für den anderen Fall hielt es nun Ihr Ausschuss für zweck-

mäßig, daß alle einzelnen Punkte sowohl des ursprünglichen Gesetzes vom Jahre 1853, als auch der Durchführungsvorordnung aus späterer Zeit noch vom Landes-Ausschusse geprüft und diesfällige Vorschläge zu Abänderungen des Gesetzes formulirt werden. Es erschien Ihrem Ausschusse zweckmäßig, daß solche bestimmt formulirte Anträge an die Regierung gestellt werden; denn geht die Regierung darauf ein, daß in der Gesetzgebung selbst Abänderungen eintreten sollen, so kann sie von diesen einzelnen Anträgen einen entsprechenden Gebrauch machen; findet sie aber, nicht darauf einzugehen, so wollte ihr Sonder-Ausschuß dem Landtage die Initiative nicht entziehen, sondern glaubte, daß es zweckmäßig wäre, dem Landtage die Initiative in der Form vorzubehalten, daß für diesen Fall der Landes-Ausschuß angewiesen werde, diese bereits formulirten Anträge in der nächsten Session in der Form eines Landesgesetzes zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Aus diesen Erwägungen entstand der weitere Antrag: Es wäre der Landes-Ausschuß anzuweisen: (liest Punkt 2 des Antrages 5 auf Seite 3 in der Beilage L. L. Z. 74.)

Landeshauptmann: Da der Antrag aus mehreren Absätzen besteht, so eröffne ich hierüber geschäftsmäßig die Generaldebatte. Wünscht Jemand in der Generaldebatte zu sprechen?

Abg. Dr. Glubek (L.-B. Ordnung): Ich habe bereits im Jahre 1863 die Uebelstände auseinandergesetzt, welche in Obersteiermark rücksichtlich der Ablösung der Waldservituten stattfinden, und habe mir auch erlaubt, dem hohen Hause aus einem amtlichen Acte jene Begünstigungen mitzutheilen, welche in dieser Beziehung die Salzburger und Oberösterreicher genießen. Diese Begünstigungen sind außerordentlicher Natur. Die Steiermärker aber haben darauf keinen Anspruch, ungeachtet sie, besonders was Aufsee anbelangt, unter ganz gleichen Verhältnissen leben.

Ich habe damals beantragt, daß man diesfalls Schritte machen soll, daß auch die Steiermärker derselben Begünstigungen theilhaftig werden wie die Bewohner des Salzkammergutes. Es ist dies auch unter Einem in Beziehung auf das Limite-Salz ausgesprochen worden, indem sie auch in Betreff desselben jene Begünstigung nicht genießen, wie die Salzburger, welche das Limite-Salz so wohlfeil bekommen, daß sie sogar die Weiden mit demselben bestreuen können.

Ich muß daher den Antrag des Sonder-Ausschusses auf das Wärmste unterstützen, damit endlich dieser schleppende Gang einmal ein Ende erreiche und auch

in Obersteiermark die Leute einmal zufrieden gestellt werden. Insbesondere muß ich aber den Punkt c auf das Wärmste unterstützen, weil es wirklich unbegreiflich ist, wie in einem Staate einzelne Länder, wie im gegenwärtigen Falle Salzburg und Oberösterreich, so außerordentlich begünstigt werden können, während ein anderes Land unter ganz gleichen Verhältnissen so zurückgesetzt wird. Ich werde daher alle Punkte, besonders aber den Punkt c unterstützen, weil es dringend nothwendig ist, daß die Klagen über den schleppenden Gang der Ablösung der Wald-Servituten in Obersteiermark endlich einmal aufhören.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich dieselbe für geschlossen und eröffne die Specialdebatte über Punkt 1 lit a. (liest denselben in L. L. Z. 74, Seite 2, Antrag 5.) Wünscht Jemand über diesen Punkt zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen, bitte ich sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Punkt b lautet: (liest denselben.) Wünscht Jemand über diesen Punkt zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen, bitte ich sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Punkt c lautet: (liest denselben.) Wünscht Jemand über diesen Punkt zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen, bitte ich sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Absatz 2 des Antrages lautet: (liest denselben in L. L. Z. 74, Seite 3.) Wünscht Jemand über diesen Punkt zu sprechen?

Abg. Dr. Razlag (L.-B. Cilli): Bezüglich dieses Punktes erlaube ich mir, die Aufmerksamkeit des Landes-Ausschusses besonders darauf zu lenken, wie wünschenswerth es wäre, einen fixen Termin für die Beendigungen jener Verhandlungen zu bekommen, welche bereits angemeldet oder provocirt worden sind. Es ist schon einmal in diesem hohen Hause durch den Herrn Abg. Janeschitz ein Fall zur Sprache gebracht worden, welcher eine ganze Ortschaft in Untersteiermark betrifft, die sich, um eine Beschleunigung des Verfahrens zu bewirken — nachdem schon im Jahre 1859, also bereits vor 6 Jahren die Anmeldungen erfolgt waren — solche Handlungen zu Schulden kommen ließ, welche nach dem Strafgesetze als öffentliche Gewaltthätigkeit und Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Verfügungen geahndet wurden, und in Folge deren Grundbesitzer mehrere Wo-

chen, ja sogar Monate lang in Untersuchungshaft gehalten wurden, da die Gefahr einer Zusammenrottung vorlag.

Es handelte sich nämlich um eine Au am rechten Save-Ufer, bezüglich welcher die Inassen von Brückel Servitutsrechte, wenn nicht sogar einige weiter gehende Rechte, beanspruchen zu können glauben. Diese Angelegenheit wurde schon im Jahre 1859 zur Verhandlung angemeldet und wurde deshalb so lange verschleppt, weil auch ein Kompetenz-Streit auftauchte, ob die kranische oder steierische Localcommission darüber zu entscheiden habe. Dieser Kompetenz-Streit allein hat ein volles Jahr in Anspruch genommen. Die Inassen von Brückel haben sich wiederholt mündlich und schriftlich bei der Localcommission in Gilli um die endliche Vorlage des Operates verwendet, und auch die Gutsinhabung hat sehnlichst gewünscht, daß dieser Gegenstand geregelt werde, damit die Sache endlich zum Abschlusse komme und sich die Bauern keinen weiteren Illusionen hingeben. Die Gutsinhabung selbst wünscht, wie gesagt, die endliche Austragung dieser Angelegenheit, weil sie im vorliegenden Falle gewissermaßen den Ambos abgeben mußte, auf welchen der unwillkürliche Hammer geschlagen hat. Den Leuten, welche, um die Sache zu beschleunigen, nach Gilli gekommen sind, soll nämlich Jemand gesagt haben, daß sich die Localcommission nur dorthin begeben könne, wo die Leute unruhig sind. In Folge dessen hat die ganze Ortschaft beschlossen, auch etwas zu thun, um die Verhandlung in Gang zu bringen.

Ich glaube daher, daß der Landes-Ausschuß ein besonderes Augenmerk darauf richten soll, daß diejenigen Verhandlungen, bezüglich welcher die Anmeldungen oder Provocationen bereits vorliegen, in einem bestimmten Termine zu Ende geführt werden, was bezüglich Untersteiermarks nicht auf jene Hindernisse stoßen dürfte, welche vom Herrn Berichtstatter bezüglich Obersteiermarks angeführt worden sind.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den Absatz 2 annehmen wollen, bitte ich sitzen zu bleiben. (Geschieht.) Er ist angenommen.)

Berichterst. Dr. Fleck:

Verwaltung des Grundentlastungsfondes.

Bezüglich derselben berichtet der Landes-Ausschuß Folgendes: (liest im R.-B. Seite 20 den ersten Absatz unter dieser Randnote.)

Diese Sachkundigen haben nun im Sonder-Ausschuße die Erklärung abgegeben, daß, nachdem derma-

len das Liquidirungs-Verfahren noch nicht so weit beendet worden ist, um die bestimmte Ziffer, welche einzulagen wäre, jetzt schon angeben zu können, und nachdem auch die Informationen noch nicht so weit vervollständigt sind, daß schon jetzt das civilrechtliche Verfahren mit voller Aussicht auf Erfolg eingeleitet werden könnte, dormalen auf die Betretung des Civilrechtsweges nicht ingerathen werden könne.

Abgesehen von diesem Botum hat aber auch der Ausschuß gemeint, daß es eine gewisse Rücksicht des Anstandes erfordere, gegenüber der dormaligen Regierung, welche in dieser Sache noch keine Aeußerung abgegeben hat, nicht sofort mit den strengsten Mitteln vorzugehen. Die Regierung hat ja bei verschiedenen Gelegenheiten betont, daß sie den Grundsatz des Rechtes auf ihre Fahne schreibe, und daß sie überall Gerechtigkeit walten lassen wolle. Schon aus diesem Grunde glaubte der Ausschuß, es der Stellung des Landtages gegenüber der Regierung schuldig zu sein, den Antrag zu stellen: (liest Antrag 6, in R. L. Z. 74 Seite 3).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Gegenstand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den Antrag des Sonder-Ausschusses annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Dr. Fleck: Der weitere Bericht des Landes-Ausschusses lautet: (liest im R.-B., Seite 20 den zweiten Absatz unter der Randnote „Verwaltung des Grundentlastungsfondes.“)

Durch dieses Abkommen mit der Staatsregierung ist der Landes-Ausschuß in die Lage gesetzt worden, einen solchen Bedeckungsplan auszuarbeiten, welcher wahrscheinlich noch in dieser Session zur Erörterung kommen wird. Ihr Ausschuß findet daher, mit Rücksicht darauf, daß es eigentlich Sache des Finanz-Ausschusses ist, im Detail über den Bedeckungsplan zu berichten, hier nur den Antrag zu stellen: (liest in R. L. Z. 74, Seite 3, Antrag 7.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen, bitte ich sitzen zu bleiben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist ein Bericht des Landes-Ausschusses über die Erweiterung des allgemeinen Krankenhauses.

Es handelt sich hier um die formelle Behandlung

dieses Gegenstandes. Ich bitte den Herrn Berichtstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterst. des L.-A. **Dr. v. Stremayr** (von der Tribune): Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Erweiterung des allgemeinen Krankenhauses stellt sich als eine Ergänzung des Rechenschafts-Berichtes des Landes-Ausschusses dar und schließt sich daher demselben in einer solchen Weise an, daß er nicht leicht anders, als im Zusammenhange mit diesem behandelt werden kann.

Ich würde mir daher erlauben, hinsichtlich der formellen Behandlung dieses Berichtes zu beantragen, daß er dem über den Rechenschafts-Bericht des Landes-Ausschusses eingesetzten Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand bezüglich der formellen Behandlung dieses Gegenstandes das Wort zu ergreifen?

Abg. **Lohninger** (L.-B. Windischgraz): Mir scheint, daß es sich hier mehr um eine finanzielle Frage handelt. Nachdem nun zwei Ausschüsse bestehen, von denen der Eine sich nur damit zu beschäftigen hat, über die Thätigkeit des Landes-Ausschusses in der vergangenen Zeit seine Meinung abzugeben, der Andere aber damit, was mit den Geldmitteln des Landes im künftigen Jahre zu geschehen habe, so bin ich der Meinung, daß dieser Antrag dem letzteren Ausschusse zugehöre, und würde daher den Antrag stellen, daß dieser Bericht dem Finanz-Ausschusse zuzuweisen sei.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über die formelle Behandlung dieses Gegenstandes das Wort zu ergreifen?

Abg. **Dr. Fleck** (Judenburg): Ich glaube in meiner Eigenschaft als Berichtstatter des Ausschusses für den Rechenschafts-Bericht dem hohen Hause einige factische Bemerkungen mittheilen zu sollen, damit es in dieser Frage klar sehe, und sich entscheiden könne, ob dieser Gegenstand dem einem oder dem anderen Ausschusse zugewiesen werden soll.

Als diese Anträge des Landes-Ausschusses bekannt wurden, hat sich auch das Gerücht verbreitet, daß der Landtag früher, als man vorausgesetzt, geschlossen werden sollte. Dies veranlaßte den Ausschuß für den Rechenschafts-Bericht, welcher sich damals gerade mit den Versorgungs-Anstalten befaßte, auch diese Anträge des Landes-Ausschusses ins Auge zu fassen und in das Detail derselben einzugehen. Er hat sich in der letzten Zeit eigentlich mit nichts Anderem, als mit diesen Wohlthätigkeits-Anstalten befaßt, und um in dieser Sache klar

zu sehen und möglichst rasch vorzugehen, sogar eine Art Ambulirung bei diesen Anstalten vorgenommen.

Es wäre daher der Ausschuß für den Rechenschafts-Bericht allerdings in der Lage, mit seinen Anträgen sehr rasch vor das Haus zu kommen.

Dieses wollte ich nur bemerken, um es dem hohen Hause möglich zu machen, sich für den einen oder für den anderen Antrag zu entscheiden.

Landeshauptmann: Herr Dr. Josef v. Kaiserfeld hat das Wort.

Abg. **Dr. Josef v. Kaiserfeld** (Graz): Auch ich bin in der Meinung, daß dieser Bericht dem Ausschusse für den Rechenschafts-Bericht zugemittelt werden soll. Ich läugne zwar nicht, daß es sich hier um Beträge handelt, welche am Ende in das Präliminare einzustellen sind; allein auch der Finanz-Ausschuß müßte nach meiner Ansicht, wenn er die Sache beurtheilen will, in Erwägung ziehen, ob Gründe vorhanden sind, diese Beträge in das Präliminare aufzunehmen oder nicht. Nachdem wir nun vernommen haben, daß diese Gründe bereits im Ausschusse über den Rechenschafts-Bericht einer reiflichen Erwägung unterzogen worden sind, und wir den Mitgliedern desselben wohl die nöthige Befähigung, diese Verhältnisse aufzufassen, zutrauen dürfen, so glaube ich, wäre es ein Mißtrauens-Votum gegen diesen Ausschuß, wenn man diesen Gegenstand bloß aus dem Grunde dem Finanz-Ausschusse zuweisen wollte, weil es sich um eine Ziffer handelt.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand in formeller Beziehung das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte darüber für geschlossen. Wünschen der Herr Berichtstatter noch etwas beizufügen? (Der Berichtstatter verzichtet auf das Wort.) Wenn nicht, so bringe ich diese Anträge zur Abstimmung.

Der Eine geht dahin, daß dieser Gegenstand dem Ausschusse für den Rechenschafts-Bericht, der Andere, daß er dem Finanz-Ausschusse zugewiesen werde. Diesen Herren, welche für die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Ausschuß für den Rechenschafts-Bericht sind, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist ein Bericht des Landes-Ausschusses über die Bitte der nach St. Anna am Aigen im Bezirke Fehring eingeschulten Gemeinden Aigen, Frutten, Gieselsdorf, Hochstraden, Sam, Klapping, Pichla, Plesch, Nisola und Woldra um ein unverzinsliches Darlehen von 3870 fl. aus dem Landesfonde. *)

*) Dieser Bericht liegt unte L. T. 3. 75 bei.

Es handelt sich hier ebenfalls um die formelle Behandlung dieses Gegenstandes, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterst. des L.-A. Dr. Moriz v. Kaiserfeld (von der Tribune): Die zur Pfarrschule St. Anna am Aigen des Bezirkes Febring eingeschulten Gemeinden haben im Jahre 1863 ein Schulhaus gebaut und zugleich auch ein Mesnerhaus für die Wohnung des Lehrers adaptirt. Die Gesamtkosten betragen mehr als 11,000 fl. und davon entfallen auf die eingeschulten Gemeinden 6561 fl. 1 kr., von denen sie erst 2691 fl. 1 kr. bezahlt haben und daher noch 3870 fl. schuldig sind, welche Zahlung an den Unternehmer des Baues bereits fällig ist. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen sind aber die Gemeinden, welche nicht gerade zu den vermöglichsten des Landes gehören, nicht im Stande, diese Zahlung zu leisten, und haben sich daher an den Landes-Ausschuß und durch denselben an den Landtag gewendet, damit ihnen ein in 10 Jahren rückzahlbarer unverzinslicher Vorschuß aus dem Landesfonde gewährt werde. Da sich nun die Petenten selbst an den Landtag wenden, die Cassenbestände aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Art sind, daß es der Landes-Ausschuß nicht wagen kann, einen so bedeutenden Vorschuß auf so lange Zeit zu geben, so beantragt er: (liest den Antrag in L. T. Z. 75).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über die formelle Behandlung dieses Gegenstandes das Wort zu ergreifen?

Abg. Lohninger: In dem gegenwärtigen Falle, glaube ich, ist der Landtag hinlänglich informirt, um sogleich in die Vollberathung eingehen zu können, und es wäre nur ein Umweg, wenn dieser Gegenstand erst dem Finanz-Ausschusse zugewiesen würde, der höchst wahrscheinlich auch nichts Anderes sagen könnte, als was hier beantragt ist. Es würden dadurch nur unnöthige Druckkosten verursacht, und ich beantrage daher, sogleich in die Vollberathung dieses Gegenstandes einzugehen.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß sogleich in die Vollberathung eingegangen werde, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Berichterst. des L.-A. Dr. Moriz v. Kaiserfeld: Ich bringe also den Antrag des Landes-Ausschusses dem hohen Hause nochmals in Erinnerung, und bitte, daß demselben stattgegeben werden möge.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Gegenstand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort ergreift, so bringe ich

den Antrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage des Landes-Ausschusses, wie er gedruckt vorliegt, einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist ein Antrag des Landes-Ausschusses, betreffend die Ertheilung einer Personal-Zulage jährlicher 200 fl. O. W. an den Scriptor der Joanneums-Bibliothek Josef Kirsch*).

Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterst. des L.-A. Dr. Moriz v. Kaiserfeld: Im Jahre 1863 hat der Landtag die Stellen an der Bibliothek systemisirt, und es wurde die Stelle eines Scriptors damals mit 700 fl. dotirt. Dieser Jahresgehalt von 700 fl. entspricht wohl kaum den gegenwärtigen Verhältnissen, und ich glaube kaum, daß Viele unter uns sind, welche damit etwas anzufangen wüßten. Seitdem ist aber auch der Umstand eingetreten, daß die Gehalte der Scriptoren an den kaiserlichen Bibliotheken, welche früher 735 fl. betragen haben, mit Anfang dieses Jahres auf 900 fl. erhöht wurden. Ich glaube nun, daß der Scriptor an der landschaftlichen Bibliothek in dieser Beziehung denen an den kaiserlichen Bibliotheken nicht nachgesetzt werden soll, und zwar um so weniger, als seine Beschäftigung eine sehr angestregte ist. Die Dotation der Joanneums-Bibliothek beträgt 2000 fl., während jene der Universitäts-Bibliothek, wenn ich nicht irre, nur 1000 fl. beträgt. Schon nach dieser Dotation muß seine Beschäftigung eine im gleichen Maße vermehrte sein, und ich würde daher glauben, daß das hohe Haus kein Bedenken tragen sollte, dem Antrage des Landes-Ausschusses Folge zu geben, der da lautet: (liest den beiliegenden Antrag L. T. Z. 76).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand bezüglich der formellen Behandlung das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so setze ich voraus, daß das hohe Haus in die Vollberathung desselben eingeht. Wünscht Jemand über den Gegenstand selbst das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Ich bringe somit den Antrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche für den Antrag des Landes-Ausschusses sind, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist ein Bericht des Ausschusses zur Vorberathung der Regierungsvorlage, womit ein Anhang zur Bauordnung

* Dieser Antrag liegt unter L. T. Z. 76 bei.

für Steiermark außerhalb der Hauptstadt Graz in Betreff industrieller Bauten erlassen wird*).

Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterst. **Eduard Mulley** (von der Tribune): Ich erlaube mir zu bemerken, daß der Ausschuß und gewiß auch der hohe Landtag die Vorlage einer revidirten Bauordnung für das ganze Land mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz um so freudiger begrüßt hätte, als nicht bloß die Industriellen, sondern überhaupt alle Bauherren unter den Härten der gegenwärtigen Bauordnung leiden und es auch für Letztere nothwendig ist, daß mehrere Bestimmungen geändert werden, durch welche der Bauconto ungebührlich erhöht und jede freie Bewegung im Bauen gehindert wird.

Da sich jedoch die Regierung nur zur Vorlage eines Anhangs zu Gunsten industrieller Bauten herbeiließ, so glaubte der Ausschuß schon darin einen Schritt weiter auf der Bahn zeitgemäßer Reformen erblicken zu sollen, und zwar um so mehr, als die vom Ausschusse beschlossenen, nicht unwesentlichen, meritorischen Aenderungen in der Regierungsvorlage von Seite des Regierungsvertreters keinen Widerstand gefunden haben.

Der Ausschuß glaubte auch das Bestreben der hohen Regierung anerkennen zu müssen, jene vielen Hindernisse, welche die Concurrenzfähigkeit der inländischen Industrie gegenüber der ausländischen so sehr beeinträchtigen, zu beseitigen.

Der Ausschuß erlaubt sich daher, dem hohen Hause den Antrag zu stellen, die Regierungsvorlage mit nachstehenden Modificationen anzunehmen. (Liest in L. T. 3. 72, Seite 2, den Absatz: „Zu §. 1.“)

Der §. 8 sagt nämlich „bei jeder Werksanlage müssen die Gebäude so situiert sein, daß im Falle einer Feuergefahr die Spritzen ungehindert zufahren und verkehren können.“

Zu §. 2. (Liest in L. T. 3. 72, Seite 2 die Absätze: „Zu §. 2.“)

Hiebei muß ich die hohe Versammlung ersuchen, sich diesen Zusatz gegenwärtig zu halten, nachdem der Seher unterlassen hat, ihn in den Text des Gesetzes aufzunehmen. Ich werde mir erlauben, noch später darauf zurückzukommen. (Liest die Bemerkungen zu den §§. 5, 10, 11, 12 und 13, S. 2 und 3 des beiliegenden Berichtes L. T. 3. 72.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand in der Generaldebatte zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so gehen wir zur Specialdebatte über, und ich bitte den Herrn Berichterstatter das Gesetz vorzulesen.

Berichterst. **Eduard Mulley** (liest den Titel und §. 1 des beiliegenden Gesetzes in L. T. 3. 72.)

Landeshauptmann: In diesem Paragraphe ist keine Abänderung vorgenommen worden. Wünscht Jemand über diesen Paragraph das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen, bitte ich sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. **Eduard Mulley** (liest §. 2 des o. a. Gesetzes).

Hier ist am Schluß des Paragraphes der Zusatz ausgelassen worden: „oder der Werksbetrieb nicht definitiv aufgelassen ist“, welchen ich also hinzuzufügen bitte.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraph zu sprechen?

Statthalter **Freiherr v. Mecsféry:** Der Sonder-Ausschuß hat in diesem Paragraphe in doppelter Beziehung eine Abweichung von der Regierungsvorlage beantragt. Ich erlaube mir nur in Bezug auf die Abänderung der Bestimmung, betreffend die Entfernung von den anderen Gebäuden, welche von 30 auf 20 Klafter herabgesetzt wurde, eine Bemerkung zu machen, ohne jedoch darauf ein besonderes Gewicht zu legen.

Es handelt sich hier um die Definition: was ist isolirte Lage? Diese Definition der isolirten Lage, welche den Bauherren berechtigt, mehrere Abweichungen von den gewöhnlichen Bauvorschriften vorzunehmen, ist doch wesentlich zum Schutze des Anrainers aufgenommen. Es ist nun allerdings richtig, daß es sehr schwer ist, den eigentlichen Gefährdung-Rayon bestimmt zu normiren. Es haben die 20 Klafter vielleicht eben so viel für sich, als die 30 Klafter, und eine absolute Gefahrlosigkeit wird weder durch die eine, noch durch die andere Entfernung erreicht. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß bei den Eisenbahnen 30 Klafter als Gefährdung-Rayon angenommen sind; es scheint mir, daß sie beiläufig in denselben Verhältnissen stehen, wie eine Werkanlage, in welcher eine Dampfmaschine aufgestellt ist, oder welche sonst durch ihre Construction irgend eine Gefahr für den Anrainer mit sich bringt.

Ferner erlaube ich mir zu bemerken, daß diese Regierungsvorlage auch den übrigen Landtagen vorgelegt worden ist, und wenn es auch gerade nicht un-

*) Dieser Bericht liegt unter L. T. 3. 72, die Regierungsvorlage unter L. T. 3. 56 bei. Der vom Landes-Ausschusse vorgelegte Antrag ist dem stenographischen Protokolle über die 3. Sitzung unter 10 beigegeben.

möglich ist, bestimmte Abweichungen mit Rücksicht auf bestimmte Landesverhältnisse aufzunehmen, so scheint es mir doch nicht angezeigt, gerade in Hinsicht auf die Bestimmung der Entfernung, wo sich das Richtige nicht leicht bestimmt nachweisen läßt — vielleicht sagt ein Dritter, 25 Klafter sind die richtige Entfernung — eine so willkürliche Annahme zu machen, da dann im dem einen Lande ein Bau unter diesen Verhältnissen, in dem nächst angrenzenden aber unter anderen stattfinden könnte.

Ich habe mir, wie ich schon früher sagte, nur erlaubt, darauf aufmerksam zu machen, ohne der Sache selbst ein wesentliches Gewicht beizulegen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. **Paishuber:** Ich würde mir erlauben, die Bemerkung Sr. Excellenz des Herrn Statthalters als meinen Antrag aufzunehmen, damit das hohe Haus wenigstens Gelegenheit habe, sich für den einen oder den anderen Antrag zu entscheiden.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete würde also beantragen, daß in diesem Paragraphen „30“ statt „20 Klafter“ gesetzt werde. Wünscht noch Jemand über diesen Paragraphen das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und gebe dem Herrn Berichtstatter das Wort.

Berichterst. **Eduard Mulley:** Ich erlaube mir doch den Antrag des Ausschusses aufrechtzuhalten, denn alle Begünstigungen, welche diese Vorlage den Industriellen gewährt, beziehen sich auf die Isolirung der Gebäude. Gehört nun ein so großer Halbmesser zur Isolirung eines Gebäudes, so verlieren alle diese Begünstigungen sehr viel an ihrem Werth. Ich habe schon früher bemerkt, daß selbst bei einem Isolirungs-Halbmesser von 20 Klaftern zur Erbauung einer größeren Werkanlage eine Fläche von 3—4 Jochen erforderlich ist, und diese Fläche könnte bei Aufrechterhaltung des Isolirungs-Halbmessers von 30 Klaftern sogar bis auf 15 Joch steigen. Der Hauptgrund dieser Begünstigung scheint mir aber darin zu liegen, daß man den Industriellen eine Erleichterung gewähre und den Bauconto bei industriellen Bauten nicht ungebührlich belaste; er wird aber bedeutend belastet, wenn eine so große Grundfläche zur Errichtung einer Werkanlage gesetzlich gefordert wird.

Ich muß daher aus diesem Grunde einen hohen Werth auf die Beibehaltung des Isolirungs-Halbmessers von 20 Klaftern legen.

Landeshauptmann: Ich bringe sonach den Gegenantrag zuerst zur Unterstützung. Diejenigen Herren, welche diesen Gegenantrag unterstützen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist hinreichend unterstützt.

Ich bringe ihn sonach zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche für eine Entfernung von 30 Klaftern sind, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität.

Diejenigen Herren, welche diesen Paragraphen nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. **Eduard Mulley** (liest S. 3 des o. a. Gesetzes.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraphen das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. **Eduard Mulley** (liest S. 4 des o. a. Gesetzes.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraphen das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, bitte ich sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. **Eduard Mulley:** Bei S. 5 sind zwei sinnstörende Druckfehler unterlaufen. Es soll nämlich heißen: „Bei allen isolirten, so wie auch bei jenen nicht isolirten Bauten für industrielle Zwecke, welche feste Umfassungswandern, feuer sichere Eindeckung und vorchriftsmäßige Feuermauern gegen anstoßende Nachbarhäuser haben, sind unter den . . .“ (liest den S. 5 des o. a. Gesetzes mit dieser Berichtigung).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so bringe ich diesen Paragraphen, nach Berichtigung der vom Herrn Berichtstatter erwähnten Druckfehler, zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. **Eduard Mulley** (liest S. 6 des o. a. Gesetzes.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraphen zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, bitte ich sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. **Eduard Mulley** (liest S. 7 des o. a. Gesetzes.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraph das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, bitte ich sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. **Eduard Mulley** (liest S. 8 des o. a. Gesetzes.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so bitte ich diejenigen Herren, welche S. 8 annehmen, sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. **Eduard Mulley** (liest S. 9 des o. a. Gesetzes.)

Landeshauptmann: Verlangt Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bitte ich diejenigen Herren, welche S. 9 annehmen, sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. **Eduard Mulley** (liest S. 10 des o. a. Gesetzes.)

Landeshauptmann: Seine Excellenz der Herr Statthalter hat das Wort.

Statthalter **Freiherr v. Mecfery:** Wesentlichere Bedenken, als die früher erwähnten, habe ich gegen den Abänderungs-Antrag bei diesem Paragraphen vorzubringen.

Es ist nämlich durch die Einschaltung: „oder von einer höheren technischen Lehranstalt für befähigt anerkannten Techniker“ den Zeugnissen der höheren Lehranstalten ein anderer Charakter beigelegt, als den sie ihrer Natur nach haben und bis jetzt gehabt haben. Alle mit dem Charakter der Oeffentlichkeit versehenen Lehranstalten stellen Zeugnisse über die vollbrachte Lehrzeit und die dort erworbenen Kenntnisse aus, allein weiter geht die Tragweite eines solchen Zeugnisses nicht; und wenn es sich um eine Stellung handelt, welche einer behördlichen Anerkennung bedarf, so dienen diese Zeugnisse wohl als Grundlage dafür, aber eine derlei behördliche Anerkennung ersetzen können sie an und für sich nicht.

Dasselbe gilt auch bei den verschiedenen Facultäten an den Universitäten. Will der Betreffende, welcher einen Course durchgemacht hat, eine gewisse, durch das Gesetz normirte, mit bestimmten Befugnissen und mit bestimmten Rechtsfolgen ausgestattete Stellung erlangen, so dienen ihm diese Zeugnisse wohl als Grundlage und geben einen Anspruch darauf, allein ersetzen können sie eine solche behördliche Anerkennung nicht.

Ein zweites Bedenken liegt darin, daß der Sonder-Ausschuß höchst wahrscheinlich die hiesige technische Hochschule im Auge gehabt hat, wo durch die Prüfungen

über Fachstudien von Seite der Lehranstalt selbst eine gewisse Befähigung anerkannt wird. Allein ich muß bemerken, daß dies nicht bei allen höheren technischen Lehranstalten der Fall ist, und daß, wenn in das vorliegende Gesetz ein solcher Beisatz aufgenommen wird, indirect auch alle andern technischen Lehranstalten nicht nur zur Ausstellung solcher Zeugnisse oder Diplome, wie man sie nennen mag, befugt sind, sondern daß diesen Zeugnissen auch die Tragweite einer behördlichen Anerkennung zu einer bestimmten Stellung beigelegt würde.

Das, scheint mir, kann nicht in der Absicht dieses Gesetzes liegen. Sollte es erwünscht sein, den Zeugnissen von derlei Lehranstalten eine solche Tragweite zu geben und die Besizer derselben dadurch an und für sich zu bestimmten Stellungen zu befähigen, so müßte das auf einem ganz andern Wege und durch ein anderes Gesetz geschehen. Ich glaube daher, daß dieser Beisatz zu weit gehen dürfte und muß im Namen der Regierung dem hohen Landtage die Erwägung empfehlen, wieder auf die Regierungs-Vorlage zurückzugehen, welche jedenfalls auf den dermaligen gesetzlichen Normen fußt.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. **Dr. Reichbauer** (Graz): Als Mitglied des Ausschusses, von welchem diese Vorlage ausgeht, erlaube ich mir über die von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter erhobenen Bedenken gegen den S. 10 einige Worte zu bemerken.

Wie schon im Berichte selbst enthalten ist, hat sich der Ausschuß deshalb bestimmt gefunden, diesen Beisatz wegen der Befähigung von solchen Männern, die von technischen Lehranstalten Zeugnisse erhalten haben, aufzunehmen, um einerseits den industriellen Bauherren bei der Wahl der ausführenden Personen einen größeren Spielraum zu gewähren, andererseits aber, um den absolvirten Zöglingen sowohl der technischen Hochschule, als auch der montanistischen Lehranstalten im Lande Gelegenheit zu geben, ihre Kenntnisse zu verwerthen.

Die Bedenken, welche von Sr. Excellenz angeführt wurden, haben allerdings insoweit ein Gewicht, als dadurch Männer zu Ausführenden berechtigt würden, auf welche die landesfürstliche Behörde wenigstens unmittelbar keinen Einfluß hat; allein ich glaube, die Beschränkung würde doch zu weit gehen, wenn man nur jene Männer zu Ausführenden berechtigt erkennen würde, welche dazu von den Behörden die Befugniß erhalten haben.

Ich glaube, daß ein Mann, welcher die technische Hochschule absolvirt hat und von derselben mit einem Diplome oder Absolutorium entlassen worden ist, in welchem seine Kenntnisse als ausgezeichnet bestätigt werden,

jedenfalls mehr Vertrauen erwecken sollte als ein gewöhnlicher Bau- oder Zimmermeister, der keine Prüfungen, sondern nur die gewöhnlichen Handwerksübungen durchmachte und von seinen Mitgenossen das Meisterrecht erhalten hat. Der Eine hat sich also bloß praktische Erfahrungen, der Andere aber außer diesen praktischen Erfahrungen auch noch ausgedehnte theoretische Kenntnisse erworben, und eine technische Lehranstalt, wie die hiesige, an der die Professoren nur nach vorhergegangener Einvernehmen mit der Regierung angestellt werden, sollte doch die Beruhigung gewähren, daß die aus derselben hervorgehenden Zöglinge solche Kenntnisse besitzen, daß ihnen ein Bau übertragen werden könne.

Auch glaube ich, daß jeder Industrielle in seinem eigenen Interesse nur solche Bauführer verwenden wird, welche sich bereits bewährt haben, welche hinreichende Kenntnisse besitzen und eine genügende Bürgschaft geben.

Auch an den Universitäten werden ja Diplome aus gefertigt; wir Juristen haben zwar mit dem Doctor-Diplome noch keine Befugnis, irgend eine praktische Thätigkeit auszuüben, wohl aber die Mediciner. Der absolvierte Mediciner, welcher das Doctor-Diplom erhalten, bekommt damit zugleich die Befugnis, seine Praxis auszuüben; es wird ihm die Gesundheit und das Leben der Menschen anvertraut, ohne daß die Regierung weiter einen Einfluß nimmt. Ein Diplom einer technischen Lehranstalt dürfte doch auch wenigstens in dieser Beziehung ein Gewicht haben, und dürfte daher eine solche Befähigung, welche durch ein Diplom oder durch ein Absolutorium bezeugt wird, und von welcher sich der Bauherr noch auf andere Weise überzeugen kann, doch genügen, um nicht noch weitere Ansprüche zu stellen.

Es ist allerdings richtig, daß die Frage, welche Wirkung ein solches Diplom hat, hier nicht zur Entscheidung kommen, und daß darüber vielleicht eine besondere gesetzliche Bestimmung erlassen sollte, wie im Allgemeinen die absolvierten Zöglinge der technischen Lehranstalten zu behandeln seien. Allein nachdem es sich in diesem Gesetze darum handelt, den industriellen Bauführern gewisse Begünstigungen zu gewähren, und nachdem der Bevormundung, welche darin liegt, daß man den Bauunternehmer zwingt, eine bestimmte Persönlichkeit zur Ausführung aufzunehmen, schon dadurch Rechnung getragen wird, daß er nur solche Männer aufnehmen darf, welche von einer öffentlich autorisirten Lehranstalt Zeugnisse erhalten haben, so glaube ich, daß damit allen Anforderungen Rechnung getragen ist.

Da ich aber doch nicht möchte, daß das ganze Gesetz, welches so sehr im Interesse der Industrie liegt, auf welches schon so sehr gerechnet wird, vielleicht wegen dieser Bestimmung in Frage gestellt werde, so glaube ich, daß diese Bestimmung wegen der Zöglinge der höheren

technischen Lehranstalten aus Opportunitätsgründen entfallen könnte, wenn sie von der Regierung als ein Cardinalpunkt erklärt wird, so daß wir die Versicherung hätten, ohne Weglassung dieser Bestimmung werde das Gesetz die Sanction nicht erhalten.

Ich erlaube mir daher an E. Excellenz den Herrn Regierungs-Commissär die Anfrage zu stellen, ob nach seiner Anschauung das Gesetz die Allerhöchste Sanction erhalten würde, wenn im §. 10 diese Bestimmung aufgenommen wird, und je nachdem die Erklärung E. Excellenz ausfallen wird, glaube ich, daß man aus Opportunitäts-Gründen darauf eingehen oder nicht eingehen könnte.

Statthalter Freiherr v. Mecséry: Es versteht sich von selbst, daß von meiner Anschauung nicht die Rede sein kann, nachdem es nicht in meiner Hand liegt, Sr. Majestät das Gesetz zur Sanction zu empfehlen, oder nicht zu empfehlen. Ich kann daher nur den Standpunkt der Regierung bezeichnen, welche auf die Beibehaltung der Stylisirung ihrer Vorlage in diesem Paragraphen ein Gewicht legt. Mit einer weiteren Consequenz dieses Ausspruches vorzutreten, bin ich in dem Augenblicke nicht in der Lage.

Landeshauptmann: Herr Dr. Glubek hat das Wort.

Herr Dr. Glubek: Diese Bedenken, welche E. Excellenz ausgesprochen hat, sind allerdings begründet, wenn die Stylisirung so bleibt, wie sie hier steht, nämlich „oder von einer höheren technischen Lehranstalt für befähigt anerkannten Techniker.“ Wir haben aber in der neuesten Zeit technische Hochschulen, an denen Rigorosen abgehalten und in Folge derselben Diplome für die einzelnen Fächer aus gefertigt werden. Wie schon der Herr Vorredner bemerkt hat, erhalten auch die Mediciner ein Diplom und können dann ihre Praxis frei ausüben, ohne weiter noch von der Regierung hierzu autorisirt zu werden. Ich glaube nun, hier verhält es sich ebenso; die Techniker sind von einer technischen Hochschule mit Diplom autorisirt und können also ihre Praxis ausüben.

Die angeregten Bedenken könnten aber dadurch beseitigt werden, wenn es im §. 10 heißen würde: „oder von einem von einer technischen Hochschule mit einem Diplome für befähigt anerkannten Techniker“ u. s. w. Da kann nun nicht Jeder, der irgend eine technische Lehranstalt absolviert hat, einen solchen Bau führen, sondern nur Derjenige, welcher sich ausweist, daß er an einer technischen Hochschule mit einem Diplome für ein Fach für befähigt erkannt worden ist. Es fallen dann alle diese Bedenken weg, denn diese Leute müssen 3—4, manchenmal sogar 5 Jahre studieren, werden dann strenge

geprüft, und erst in Folge dieser Prüfung erhalten sie ein Diplom.

Um also den Industriellen die Concurrenz zu erleichtern und den technischen Hochschulen überhaupt mehr Autorität zu verschaffen, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß es im §. 10 heißen solle: „oder von einem an einer technischen Hochschule mit einem Diplome für das Baufach für befähigt anerkannten Techniker.“

Landeshauptmann: Sr. Magnificenz Dr. Schmidt hat das Wort.

Rector magnificus Dr. Schmidt: Ich muß bemerken, daß die mehrfach angezogene Analogie mit dem medicinischen Doctor-Diplome doch keine ganz richtige ist, denn den Doctoren der Medicin wird die Ausübung der Praxis nicht deshalb gestattet, weil sie das Doctor-Diplom erhalten, sondern weil sie die der Ertheilung des Doctor-Diplomes vorangegangene Prüfung bestanden haben, welche vom Staate als Saatsprüfung anerkannt wird.

Landeshauptmann: Hr. Dr. Josef von Kaiserfeld hat das Wort.

Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld (Graz): Ich möchte mir nur mit Bezug auf den Antrag des Hr. Dr. Hlubek folgende Bemerkung erlauben.

Der Ausdruck, wie er jetzt im §. 10 vorkommt, wurde vom Ausschusse deshalb gewählt, weil der Ausschuss nicht bloß die technische Hochschule im Auge hatte, sondern auch die montanistischen Lehranstalten, u. z. letztere vorzüglich deshalb, weil es sich hier um Bauten handelt, welche besondere technische Befähigungen erfordern, und weil man glaubte, daß an solchen Schulen gebildete Männer bei weitem mehr die Befähigung zur Ausführung solcher Bauten haben als z. B. bei gewöhnlichen Bau-, Maurer- oder Zimmermeistern der Fall sein wird, die von solchen Bauten eigentlich gar keine Kenntniß haben. Man glaubte, daß ein Mann, der an einer höheren technischen Lehranstalt, sei es an einer montanistischen oder irgend einer anderen gebildet ist, bei weitem mehr Beruhigung für die Sicherheit und Zweckmäßigkeit eines Baues bietet, als ein anderer Baumeister oder ein Maurermeister, der sich mit diesen Gegenständen gar nie befaßt hat.

Das war der Grund, aus dem der Ausschuss sich veranlaßt fand, den allgemeinen Ausdruck „höhere technische Lehranstalt“ zu wählen.

Landeshauptmann: Hr. Graf Kottulinsky hat das Wort.

Abg. Graf Kottulinsky (G. u. B.): Ich erlaube mir denn doch auf einen wesentlichen Unterschied aufmerksam zu machen, der zwischen den Hörern der technischen Lehranstalten und den Doctoren der Medicin besteht. Die Letzteren machen nämlich einen prakti-

schen Cours durch, durch ihre Theilnahme an der Klinik; was sie theoretisch an der Schule lernen, das lernen sie an der Klinik durch einen längeren Zeitraum praktisch ausüben. Das Gleiche ist wohl nicht der Fall bei den Hörern der höheren technischen Lehranstalten, indem die Zöglinge hier nur theoretisch ausgebildet werden.

Es scheinen mir also die Bedenken gegründet, welche gegen die Zulassung der absolvirten Zöglinge höherer technischer Lehranstalten vorgebracht werden, weil diesen die praktische Ausbildung fehlt.

Landeshauptmann: Sr. Excellenz der Hr. Statthalter hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. Mecséry: Ich muß vor Allem bemerken, daß meine Einwendungen durchaus nicht gegen die Befähigung der mit einem Diplome versehenen Zöglinge der höheren technischen Lehranstalten gerichtet waren; sie waren darauf gerichtet, daß diese in dem Zeugnisse ausgesprochene Befähigung nur eine durchaus theoretische sein könne, und daß, wenn es sich um die Ausführung handelt, doch auch die Praxis in Frage kommt.

Auf ein weiteres Bedenken erlaube ich mir noch aufmerksam zumachen.

Angenommen, das Gesetz würde, so wie es hier projectirt ist, die A. h. Sanction erlangen; was würde die Consequenz sein? Daß die Zöglinge der höheren technischen Lehranstalten durch ihre Zeugnisse befähigt werden, selbst die größten industriellen Bauten, aber auch nur diese auszuführen, während sie nach den bestehenden Gesetzen ein einfaches Haus nicht bauen dürfen, denn darauf erstreckt sich das vorliegende Gesetz nicht.

Ich glaube also gezeigt zu haben, daß der Zweck, den Zöglingen der höheren technischen Lehranstalten eine Befugniß zu ertheilen, durch das vorliegende Gesetz wenigstens in dem Umfange, den man beabsichtigt, kaum erreicht wird.

Landeshauptmann: Hr. Dr. v. Stremayr hat das Wort.

Abg. Dr. v. Stremayr (Graz): Die Debatte über diesen Zusatz hat in mir ein neues Bedenken wachgerufen, das bisher nicht erörtert wurde.

Es wurde darauf hingewiesen, es sei unter einem befähigt anerkannten Techniker jener zu verstehen, der an einer technischen Hochschule ein Diplom erhalten hat. Nun geht aber aus dem von uns beschlossenen Statut für das Joanneum hervor, daß solche mit Diplom für befähigt erkannte Techniker in der Lage sein können, die hier vorausgesetzten Baufenntnisse gar nicht zu besitzen. Wer nämlich die land- und forstwirtschaftliche Fachschule besucht, erhält zwar auch Unterricht im Baufache, allein nur einen Unterricht ganz unterge-

ordneter Art. Dasselbe gilt zum Theile von den technischen Chemikern, welche, wenn ich mich recht erinnere, gerade in den letzten Jahren, die sie an der Fachschule zubringen, die Vorträge aus dem Baufache nicht zu hören haben.

Es scheint mir daher, daß, wenn der im §. 10 beantragte Beisatz bliebe, nach dem Wortlaute des Gesetzes auch solche mit Diplom versehene Techniker zu Bauten zugelassen würden, welche selbst vom Standpunkte des theoretischen Unterrichtes nicht diejenigen Bürgschaften bieten würden, die seitens des antragstellenden Ausschusses vorausgesetzt werden.

Ich würde mir daher erlauben, die Abstimmung der Art zu beantragen, daß die Worte: „oder von einer höheren technischen Lehranstalt“ abgesondert zur Abstimmung kämen. Nach den Erörterungen, die über §. 10 gepflogen worden sind, könnte ich mich nicht entschließen, für diesen Beisatz zu stimmen.

Landeshauptmann: Hr. Dr. Rehbauer hat das Wort.

Abg. Dr. Rehbauer: Zur Rechtfertigung des Ausschusses wegen der Aufnahme dieses Beisatzes, den ich aber, wie gesagt, aus Opportunitäts-Gründen als nicht besonders wesentlich nicht aufrechterhalten will, will ich bemerken, daß mir das Bedenken des Herrn Dr. v. Stremayr nicht zutreffend erscheint; es heißt nämlich nicht: „ein von einer höheren technischen Lehranstalt für befähigt erkannter Techniker, sondern: „ein für derlei Bauten von einer höheren technischen Lehranstalt für befähigt anerkannter Techniker.“

Ich bemerke zugleich, daß sich der Ausschuss zur Aufnahme dieses Beisatzes aus dem Grunde bewogen fand, weil auch der Landes-Ausschuss in seinem Entwürfe die diplomirten Techniker als Personen bezeichnet hat, denen derlei Bauten anvertraut werden können; der Sonder-Ausschuss hat sich daher nur dem Antrage des Landes-Ausschusses in dieser Beziehung angeschlossen. Uebrigens habe ich, wie gesagt, nichts dagegen, daß dieser Beisatz weggelassen werde.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr zu sprechen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterst. **Eduard Mulley:** Der Ausschuss hat sich bei Erylisirung dieses Paragraphes von zwei Gründen leiten lassen. Der eine Grund war der, den Bauherren größere Freiheit in der Wahl der befähigten Techniker zu gewähren, der andere ein Opportunitäts-Grund rücksichtlich der Montanisten. Es schwebte nämlich dem Ausschusse vor, daß bei dem Bau- und Hüttenwesen spezifische Kenntnisse erforderlich sind, für die auch ein spezifischer Unterricht nothwendig ist, den der Techniker an der höheren technischen Lehranstalt nicht

immer bekommt. Bei seinem Antrage hatte also der Ausschuss vorzüglich die Montanisten im Auge. Damit hat er auch nichts Neues angestrebt; denn bisher wurden die Baupläne zu montanistischen Bauten auch größtentheils von den Montanisten selbst verfaßt, ohne daß man diesfalls weiter gegangen wäre, als diese Pläne, wie das Gesetz erfordert, von autorisirten Technikern unterschreiben zu lassen. Der Ausschuss glaubte also, daß die Sache nicht der Form geopfert werden soll, daß also, nachdem die Montanisten die Baupläne selbst verfaßen und die Bauten selbst ausführen, ihnen auch die Befugniß hiezu durch das Gesetz ertheilt werden soll.

Die Gefahr, die aus der Zulassung aller Techniker zur Bauführung entstehen soll, wäre übrigens keine gar so große, denn die Bauten müssen auf Grund dieses Gesetzes geführt werden, und es haften sowohl der Bauherr als der Bauführer. Das Bedenken des Herrn Dr. v. Stremayr ist schon entkräftet, indem die im Gesetze verlangte Befähigung auf das Baufach bezogen wird.

Dem Antrage des Herrn Professor Hlubek könnte ich mich nach dem Gesagten nicht anschließen, weil der Ausschuss eben hauptsächlich Zöglinge höherer technischer Lehranstalten, nämlich der montanistischen im Auge hatte.

Sollte jedoch die Bestimmung, wie sie der Ausschuss beantragt, der Sanction dieses für die Industrie so wichtigen Gesetzes im Wege stehen, so würde ich mich in dieser Hinsicht dem verehrten Mitgliede des Hauses Herrn Dr. Rehbauer anschließend, auf dieser Fassung nicht bestehen.

Landeshauptmann: Der Antrag des Herrn Dr. v. Stremayr nimmt einfach die Regierungsvorlage wieder auf.

Der Antrag des Herrn Professor Hlubek

Abg. Dr. Hlubek: Nachdem ich vernommen habe, daß der Ausschuss besonders die Montanistiker im Auge hatte, und da nach meinem Antrage diese ausgeschlossen würden, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Landeshauptmann: Sonach kommt zuerst §. 10 nach der von Herrn Dr. v. Stremayr aufgenommenen Regierungsvorlage und, wenn diese Fassung abgelehnt wird, nach dem Ausschuss-Antrage zur Abstimmung.

§. 10 lautet nach der Regierungsvorlage:

„Wenn der Bauplan von einem autorisirten Civil-Ingenieur oder einem sonstigen für derlei Bauten behördlich anerkannten Techniker gefertigt ist, oder wenn der Bau von einem der genannten Sachverständigen geführt wird, so bedarf es eines Bau-, Maurer- oder Zimmermeisters nicht und es trifft den Ersteren die in der Bauordnung vom 9. Februar 1857 ausgespro

chene Verantwortlichkeit für den Plan und die Ausführung.“

Diejenigen Herren, welche diese Stylisirung annehmen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Sie ist angenommen.

Wir können zu §. 11 übergehen.

Berichterst. **Eduard Mulley** (liest §. 11 des o. a. Gesetzes).

Landeshauptmann: Der Herr Regierungskommissär hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. Mecjéry: Wenn ich zur Vertheidigung der Regierungsvorlage, wonach auch die Baubewilligung von der politischen Bezirksbehörde zu ertheilen ist, das Wort ergreife, so spreche ich nicht, um für die Regierung eine Competenz aus dem Grunde in Anspruch zu nehmen, weil ihr etwa überhaupt ein größerer Einfluß ihrer Organe in den verschiedensten Angelegenheiten erwünscht ist; die Regierung hat dabei einfach das Interesse des Betheiligten, des Bauherrn, im Auge und will damit durchaus nicht der Autonomie der Gemeinden zu nahe treten, wenigstens ihr keinen größeren Abbruch thun, als es wirklich im Interesse des durch dieses Gesetz zu erreichenden Zweckes gelegen ist.

Durch die Theilung der verschiedenen Amtshandlungen, nämlich der Bewilligung der Betriebsanlage und des Bauconsenses, würde der Betheiligte unbedingt in eine sehr nachtheilige Stellung gerathen. Die Gewerbeordnung bezeichnet genau den Vorgang, der bei der Genehmigung der Betriebsanlagen bei einzelnen Gewerben, um die es sich doch hier vorzugsweise handelt, einzuhalten ist. Es ist nach §. 34 unter Beibringung der erforderlichen Beschreibungen und Zeichnungen bei den Behörden die Genehmigung anzufuchen. Die Prüfung der Vorlagen kann aber bei industriellen Unternehmungen gar nicht stattfinden, wenn nicht die Baupläne mit vorgelegt werden; denn es handelt sich ja eben dabei um die Sicherheit und um die Abwendung der Nachtheile, welche durch Außerachtlassung der nöthigen Vorsicht bei der Anlage die Anrainer treffen würden. Es sind die Anrainer vorzuladen, es ist eine commissionelle Erhebung zu pflegen; ohne in den Bauplan selbst einzugehen, wäre das kaum denkbar.

Wenn nun nach dem Antrage des Sonder-Ausschusses damit die Gestion der Regierungsbehörden geschlossen und dann weiter die Baubewilligung von der Gemeinde zu ertheilen wäre, so müßte damit unzweifelhaft eine Wiederholung der früher stattgehabten Amtshandlungen erfolgen; denn auch bei der Baubewilligung werden wieder die Anrainer vorgerufen; es

wird wieder verhandelt und die ganze Procebur müßte wieder von Anfang eingeleitet werden. Nun nehmen wir aber den Fall, die Vorlage an die Bezirksbehörden behufs Genehmigung der Betriebsanlage hätte nicht vollständig den Bau enthalten, oder der Bauherr nimmt in der Vorlage an die Gemeinde Abweichungen vor; die Gemeinde ertheilt die Bewilligung und er baut im guten Glauben fort; endlich, wenn es sich um den wirklichen Betrieb handelt, zeigt es sich, daß die Vorsichten nicht in Anwendung gebracht sind, welche als Vorbedingungen der Genehmigung der Betriebsanlage gestellt worden sind. Der Betrieb könnte also nicht ins Werk gesetzt werden und der Bauführer wäre durch die Bewilligung der Gemeinde bezüglich des Baues zu mehreren Auslagen verleitet worden, die sich nachträglich als zwecklos herausstellen würden.

Also rein im Interesse des Bauführenden ist es, daß die Regierung diese Amtshandlungen vereinigt wünscht, wie dies selbst schon die Gewerbeordnung ausspricht, die im §. 37 sagt: „Wenn mit einer Betriebsanlage solche Bauführungen verbunden sind, wozu nach den Vorschriften der politische Bauconsens erforderlich ist, so sind die diesfälligen Verhandlungen so viel als thunlich zugleich mit jenen über die gewerbepolizeiliche Zulassung der Anlage zu pflegen.“ Schon die Gewerbeordnung deutet also an, wie nothwendig und wünschenswerth es ist, daß diese Amtshandlungen vereinigt werden.

Das waren die Gründe, weshalb die Regierung diesen Paragraph in der vorliegenden Fassung angenommen hat. Ich bitte den hohen Landtag, diese Gründe in Erwägung zu ziehen und sich die Frage zu stellen, ob die Autonomie der Gemeinde dadurch einen so wesentlichen, insbesondere aber ungerechtfertigten Abbruch erleidet, daß nicht diese Amtshandlung der Baubewilligung im Interesse der Betheiligten von den Regierungsbehörden gleichzeitig mit jener der Ertheilung der Genehmigung für die Betriebsanlage vorgenommen werden kann.

Landeshauptmann: Herr Dr. Rechbauer hat das Wort.

Abg. Dr. Rechbauer: Der Ausschuß hat sich bemüßiget gefunden, die Ertheilung des Bauconsenses, die nach der Regierungsvorlage den politischen Behörden zusteht, den Gemeinden zuzuweisen; dies geschah, weil nach dem Reichsgesetze vom 5. März 1862 die Handhabung der Baupolizei und namentlich die Ertheilung des politischen Bauconsenses zum selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehört. Dieses Reichsgesetz hat daher als ein allgemein verbindliches auch be-

züglich der industriellen Bauten seine Anwendung zu finden.

Weil aber nach den bisherigen Gewerbevorschriften gewisse Bauten industrieller Natur, welche Feueranlagen zc. enthalten, besondere Vorerhebungen bedingen, die nach den derzeit bestehenden Gewerbegeetzen den politischen Behörden zugewiesen sind, so hat der Ausschuss vermeint, um diese doppelte Function zu vereinfachen und nicht Conflict herbeizuführen, daß der eigentliche Bauconsens seitens der Gemeinde erst dann zu erteilen ist, wenn die nöthigen, durch die Gewerbegeetze vorgeschriebenen Erhebungen über die Anlagefähigkeit u. s. w. seitens der politischen Bezirksbehörden geschehen sind.

Ich glaube daher, daß diese Bestimmung ganz den bestehenden Geetzen entspricht. Ich möchte allerdings auch eine Vereinfachung wünschen, da es gewiß eine mißliche Sache ist, daß vorerst die Vernehmung der Anrainer und die Genehmigung der Betriebsanlage seitens der Bezirksbehörde, und dann erst die Ertheilung der Baubewilligung seitens der Gemeinde zu erfolgen habe. Aber wenn diesfalls eine Aenderung stattfinden sollte, so könnte sie nur in der Art geschehen, daß die Gemeinde die volle Amtshandlung vorzunehmen hat; und das ist auch im Geetze begründet, da das gesammte Bauwesen, mithin auch das gewerbliche Bauwesen, der Gemeinde untersteht. Strenge genommen gehört also dahin auch die Genehmigung der Betriebsanlage, und nur weil die Gewerbegeetze, welche derzeit noch bestehen und nur im verfassungsmäßigen Wege geändert werden können, entgegenstehen, wird die Erhebung rücksichtlich der Anlage Sache der Bezirksbehörden sein.

Ich sehe nicht ein, daß diese Theilung der Functionen so große Schwierigkeiten verursachen würde; ich sehe auch nicht ein, wie man im vermeintlichen Interesse des Bauherrn über ein Geetz hinwegschreiten kann, denn ein Reichsgesetz ist es, das die Ertheilung des Bauconsenses der Gemeinde zuweist. Ich will gar nicht darauf eingehen, ob es am Platze wäre, durch ein Landesgesetz in ein Reichsgesetz Bresche zu schießen, ich würde meinen es könnte nach Umständen eine Ausnahme gemacht werden; allein derzeit besteht die Nothwendigkeit nicht. Wird eine Anlage von der politischen Behörde geprüft, werden die Anrainer vernommen u. s. w., so wird die Gemeinde ohneweiters diese Vorerhebungen nicht für nöthig erachten.

Jedenfalls muß der Gemeinde das Bewilligungsrecht vorbehalten bleiben, weil sie zunächst dabei be-

theiligt erscheint, und von diesem Gesichtspunkte geht auch das Reichsgesetz vom 5. März 1862 aus. Eine Verzögerung tritt nicht ein, und wenn eine Vereinfachung gewünscht wird, so kann dieselbe nur durch die Uebertragung der ganzen Amtshandlungen an die Gemeinde erfolgen. Dem jetzigen Standpunkte der Gesetzgebung wird nur dann volle Rechnung getragen, wenn das hohe Haus den Antrag des Ausschusses annimmt.

Landeshauptmann: Se. Excellenz der Herr Statthalter hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. Weesery: Ich erlaube mir nur das vom Herrn Vorredner vorgebrachte Bedenken, daß eine Bresche in die Reichsgesetzgebung durch die Regierungsvorlage gemacht würde, durch den Hinweis zu beseitigen, daß in dem Reichsgesetze ausdrücklich die Möglichkeit vorbehalten ist, Geschäfte der Ortspolizei im Wege der Landesgesetzgebung den l. f. Behörden zuzuweisen. Es fragt sich nur im einzelnen Falle, ob es gut und zweckmäßig ist, diese Gegenstände der Ortspolizei, hier den Bauconsens, den l. f. Behörden zuzuweisen.

Abg. Dr. Rehbauer: Ich muß um Entschuldigung bitten, wenn ich nochmals das Wort ergreife; es geschieht nur zu einer kleinen Berichtigung.

Der Schluß des Art. V des Reichsgesetzes vom 5. März 1862 sagt nicht, daß die Geschäfte der Ortspolizei im Wege der Landesgesetzgebung, sondern daß sie im Wege des Gesetzes, d. i. hier eines Reichsgesetzes der landesfürstl. Behörde zugewiesen werden könne. Denn, was das Reichsgesetz bestimmt hat, kann nur durch das Reichsgesetz geändert werden; ich glaube nicht, daß eine solche Aenderung durch ein Landesgesetz erfolgen kann.

Landeshauptmann: Herr Graf Rottulinsky hat das Wort.

Ab. Graf Rottulinsky: Ich würde mir in Berücksichtigung der von Sr. Excellenz angeführten Gründe erlauben, den §. 11 in der Fassung der Regierungsvorlage aufzunehmen.

Dabei will ich nur bemerken, daß die erwähnte Vereinigung der Genehmigung der Betriebsanlage und der Baubewilligung in der Hand der Ortsgemeinde wohl kaum ausführbar wäre; denn es stehen wohl nur wenigen Ortsgemeinden die erforderlichen technischen Kenntnisse und Organe zu Gebote, um Betriebsanlagen beurtheilen zu können. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges würde ich mich daher für die Regierungsvorlage aussprechen.

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Pairhuber hat das Wort.

Abg. **Pairhuber** (L. B. Radkersburg): Ich würde mich auch für die Regierungsvorlage aus dem Grunde entscheiden, weil ein im Landes-Ausschusse vorgekommener Fall gezeigt hat, daß die Beibehaltung der Bestimmung derselben im Interesse der Partei ist, welche die Baubewilligung ansucht. In dem Falle hat es sich nämlich — wenn ich nicht irre — um eine chemische Fabrik gehandelt. Die politische Behörde hatte die Verhandlung gepflogen und die Bewilligung zur Betriebsanlage gegeben. Die Gemeinde, welche sodann, wie es nach dem dermaligen Stande der Gesetzgebung nothwendig ist, um die Baubewilligung angegangen wurde, hat sich nicht bestimmt gefunden, auf Grund der vorausgegangenen Erhebungen die Baubewilligung zu erteilen, und es ist dieser Gegenstand im Wege des Recurses an den Landes-Ausschuß gelangt.

Für die Parteien wäre es auf jeden Fall eine große Begünstigung, wenn sie es in derlei Fällen nur mit einer Behörde zu thun hätten, während sie nach dem Antrage des Ausschusses sich an zwei Behörden wenden müßten, wodurch der Bau eine ungerathfertigte Verzögerung erleiden, manchmal sogar vereitelt werden könnte.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterst. **Eduard Mulley:** Ich kann nur den Paragraph in der vom Ausschusse beantragten Fassung aus den von Herrn Dr. Nechbauer angeführten Gründen aufrecht halten. Die hohe Versammlung wird es mir als Nichtjuristen erlassen, in eine juridische Deduction einzugehen; ich empfehle Ihnen den Ausschussantrag.

Landeshauptmann: Der §. 11 der Regierungsvorlage, der vom Herrn Grafen Kottulinsky aufgenommen worden ist, lautet:

„In jenen Fällen, in welchen nach dem dritten Hauptstücke der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 die Genehmigung der Betriebsanlage vorbehalten ist, steht der politischen Bezirksbehörde auch die Ertheilung des Bauconsenses zu.“

Diesen Antrag bringe ich als einen Gegenantrag zuerst zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche §. 11 nach der Fassung der Regierungsvorlage annehmen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Berichterst. **Eduard Mulley** (liest den §. 12 des o. a. Gesetzes.)

Landeshauptmann: Wer wünscht das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so bitte ich diejenigen Herren sitzen zu bleiben, welche §. 12 annehmen. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. **Eduard Mulley** (liest §. 13 des o. a. Gesetzes.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bitte ich Diejenigen sitzen zu bleiben, welche §. 13 annehmen. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Somit ist dieser Gegenstand erledigt; zunächst auf der Tagesordnung stehen

Berichte des Petitions-Ausschusses, des Finanz-Ausschusses und des Ausschusses für die Bezirksvertretungen über Petitionen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter des Petitions-Ausschusses, das Wort zu nehmen.

Berichterst. **Dr. Ritter v. Waser** (von der Tribune): „Josef Ott, Lehrer des Hufbeschlags und der Veterinärkunde an der landschaftl. Hufbeschlags-, Thierheils- und Lehranstalt in Graz, bittet um gütigen Ausspruch, daß bei Bemessung seiner Pension auch auf die ihm aus dem ihm verliehenen Rechte zum Betriebe des Hufbeschlags für Parteien auf eigene Rechnung zustießenden Emolumente als Naturalbezug Rücksicht zu nehmen sei.“

Der Bittsteller Josef Ott ist an der hiesigen Hufbeschlags-Lehranstalt als Lehrer mit einem Jahresgehalte von 315 fl. bedienstet, und zwar seit dem Jahre 1846. Er hat im Laufe der Zeit auch außerordentliche Vorlesungen gehalten, wofür er von der damaligen Verordneten-Stelle Remunerationen erhielt. In der Folge hat er angefragt, daß ihm zur Honorirung seiner außerordentlichen Dienste gestattet werde, die Hufbeschlags-Anstalt auf eigene Rechnung zu betreiben. Das wurde ihm gestattet, und er hat diese Befugniß seither auch ausgeübt.

Bei Feststellung des Personal- und Besoldungsstandes für sämtliche Beamte und Diener der Landschaft wurde seine Stelle systemisirt mit dem Jahresbezüge von 315 fl., freier Wohnung und dem Befugnisse des Betriebes des Hufbeschlags für Parteien auf eigene Rechnung.

Nachdem nun in §. 3 der vom Landtage angenommenen Pensionsvorschrift ausdrücklich gesagt worden ist, daß bei Bemessung der Pension für die landschaftl. Beamten nicht allein auf ihre Gehalte, sondern auch auf ihre Naturalbezüge Rücksicht genommen werden soll, so bittet er, es möge im Falle seiner Pensi-

nirung oder seines Ablebens auch auf dieses Recht, den Fußbeschlag auf eigene Rechnung zu betreiben, gleich einem Naturalbezuge Rücksicht genommen werden.

Er führt an, daß ihm durch diese Befugniß ein Einkommen von durchschnittlich 500 fl. zufließe.

Der Petitions-Ausschuß fand, daß dieses Begehren vollkommen in der Pensionsvorschrift begründet sei, und stellt daher den Antrag: es möge dem Bittsteller im Falle seines Ablebens oder der Pensionirung dieses Recht des Betriebes des Fußbeschlages auf eigene Rechnung in einem Betrage von 300 fl. bei Bemessung der Pension in Rechnung gebracht werden.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so wollen diejenigen Herren, welche für den Antrag stimmen, sich erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Berichterst. Dr. Ritter v. Waser:

Maria Czapp bittet um eine gnädige Unterstützung.

Diese unglückliche Schullehrerswitwe befindet sich in äußerst mißlichen Verhältnissen. Sie hat bei den landesfürstlichen Behörden und beim Landes-Ausschusse um eine Unterstützung angefragt; sie wurde überall mit dem Bedeuten zurückgewiesen, es stehen keine Fonds zur Disposition. Sie meint nun, sich mit ihrer Bitte an den hohen Landtag wenden zu dürfen, indem sie anführt, es seien bekanntlich in Obersteiermark für Gründung eines Pensionsfonds Sammlungen gepflogen worden, die daselbst eine erkleckliche Summe zusammenggebracht hätten. Sie bittet daher, der hohe Landtag möge dem Landes-Ausschusse einen Fond anweisen, aus dem sie eine Unterstützung bekommen könnte.

Der Petitions-Ausschuß war keinen Augenblick in Zweifel, daß ungeachtet der mißlichen Lage der Bittstellerin ihrer Bitte nicht stattgegeben werden könne, nachdem gar kein Grund vorhanden ist, eine Schullehrerswitwe aus Landesmitteln zu pensioniren oder zu provisioniren.

Bei dieser Gelegenheit hat jedoch der Petitions-Ausschuß Veranlassung genommen, sich um die Verhältnisse dieses Pensionsinstitutes zu erkundigen. Er hat sich die Statuten desselben vorlegen lassen und in die Gebahrung desselben Einsicht genommen. Aus diesen Erhebungen ist nun der Petitions-Ausschuß zur Kenntniß gekommen, daß dieser Verein ein ganz freier Schullehrer-Witwen- und Waisenspensionsverein ist, zu dessen Gründung in ganz Steiermark Sammlungen gepflogen wurden. Die Mitglieder dieses Vereines sind dreifach: wirkliche Mitglieder, unterstützende Mitglieder und

Wohlthäter. Die wirklichen Mitglieder sind die Schullehrer, welche beim Eintritte Prämien von 20—60 fl. und jährlich Beiträge von 3—7 fl. zu leisten haben. Aus diesen Beiträgen und aus den Interessen des Fonds erfolgen die Pensionen der Witwen und die Provisionen der Waisen, welche für die Witwen der in früherer Zeit Beigetretenen 60—80 fl., für die Witwen der in neuerer Zeit Beigetretenen 100 fl. betragen.

Nach dem letzten Jahres-Rechnungs-Ausweise, der vielleicht das hohe Haus interessiren dürfte, hat der steiermärkische Schullehrer-Witwen- und Waisenverein in Graz, welcher unter dem Protectorate Sr. fürz. Gnaden des Bischofs von Seckau steht, an Pensionen für Witwen und Waisen ausgegeben 2338 fl.; das gesammte Vermögen des Vereines besteht in 53.392 fl. im Nennwerthe zu 4 und 5% verzinslicher Obligationen und in 176 fl. Cassabarthschaft. Nur in außerordentlichen Fällen wird vom Vereine eine Gnadengabe bewilliget; die Gnadengaben des Jahres 1865 betragen nur 25 fl.

Nachdem der Mann der Bittstellerin nicht Mitglied des Vereines war, so hat sie an denselben keinen Anspruch; es bleibt ihr daher nur freigestellt, an die Gnade des Vereines zu appelliren, und für den Landtag bleibt nichts anderes übrig, als ihr Gesuch zurückzuweisen. Der Petitions-Ausschuß glaubt jedoch diesen Anlaß benützen zu sollen, um dem hohen Landtage von diesem Stande des Vereines Kenntniß zu geben.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bitte ich Diejenigen, welche mit dem Antrage auf Abweisung einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Dr. Ritter v. Waser:

Anna Maier, landschaftliche Kanonierswitwe, bittet unterthänigst um Erhöhung ihrer Provision täglich 14 kr. auf 20 kr. Oesterr. Währung.

Anna Maier ist die Witwe eines landschaftlichen Kanoniers, der vor mehreren Jahren im allgemeinen Krankenhause an der Lungenucht gestorben ist; sie wurde mit 14 kr. täglich provisionirt; sie sucht nun darzuthun, daß sie mit diesem Betrage unmöglich leben könne, daß sie kränklich sei, sich daher in sehr dürftigen Umständen befinde.

Sie glaubt aber auch einen Anspruch auf die Erhöhung ihrer Provision zu haben. Als ihr Mann noch in activer Dienstleistung stand, sei es Gewohnheit gewesen, daß bei Ausbruch eines Feuers ein Kanonier vom Schloßberge in die Stadt herablaufen mußte; den Verstorbenen habe leider das Schicksal oft getroffen

fen, daß er zwei bis dreimal des Tags herablaufen mußte, und bei dieser Gelegenheit habe er sich die Lungenstucht geholt. (Heiterkeit.) Sie meint daher, nachdem ihr Mann im Dienste der Landschaft verunglückt sei, habe sie immerhin einigen Anspruch, an die Mithätigkeit des hohen Landtages zu appelliren und um die Erhöhung ihrer Provision zu bitten.

Daß der Verstorbene an der Lungenstucht gestorben ist, ist constatirt; ob er sich aber dieselbe im landschaftlichen Dienste, insbesondere durch diese Kaufereien zugezogen hat (Heiterkeit), ist ungewiß.

Der Petitions-Ausschuß war daher der Meinung, Bittstellerin sei abzuweisen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so bitte ich diejenigen Herren sitzen zu bleiben, welche den Antrag annehmen. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Dr. Ritter v. Waser:

Peter Marinitzsch, provisionirter Hausmeister des landschaftl. Lobelbades bittet tiefergebenst um gnädige Erhöhung seiner dormaligen Provision täglicher 15 fr.

Dieser Mann hat früher im Militär gedient und ist dann in landschaftliche Dienste getreten; er wurde in Lobelbad in den Wintermonaten als Hausmeister und in den Sommermonaten als Bademeister verwendet. Er hat dort einige Jahre klaglos gedient, ist aber wegen einer Brustkrankheit und anziehender Lungenstucht des Dienstes mit einer Provision von 15 fr. enthoben worden.

Nach den Erhebungen des Petitions-Ausschusses hat sich dieser Mann wirklich klaglos benommen und befindet sich in äußerst dürftigen Umständen. Obwohl niemals bleibend bedienstet — daß muß ich anführen — wurde er dennoch nicht wie ein Tagelöhner honorirt, sondern er bezog eine Monatslöhnung.

Mit Rücksicht auf die lange Dienstzeit, die er theils beim Militär, theils im Lobelbade zugebracht hat, mit Rücksicht auf seine dürftige Lage und auf seine Kränklichkeit beantragt der Petitions-Ausschuß, es möge im Wege der Gnade dessen Provision von 15 auf 20 fr. täglich erhöht werden.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bitte ich diejenigen, welche den Antrag annehmen, sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Berichterst. Dr. v. Neupauer (von der Tribüne): „Gesuch des Rudolf Sperl, Handschuhmachers in Bruck a. d. M., und der Amalia Urdl in Bruck

pecto. Einlösung, resp. Auswechslung des ingedächten Cassascheines des Zwangs-Darlehens vom Jahre 1809.“

Die Bittsteller haben im Erbschaftswege einen sogenannten Cassaschein aus der Invasionszeit im Betrage von 4617 fl. 10 1/2 fr. Bancozettel überkommen. Der Eine der Bittsteller, Rudolf Sperl, befindet sich in nicht günstigen Vermögensverhältnissen, die Andere, Amalia Urdl, aber in sehr dürftiger Lage; der Wunsch der Bittsteller, ihren Cassaschein auf irgend eine Art zu verwerthen, erscheint also vollkommen gerechtfertigt.

Wie den Herren bekannt ist, wurde zur Zeit der Invasion im Jahre 1809 eine Cassa errichtet, die zur Bezahlung der Lieferungen für die feindlichen Truppen bestimmt war. Dieser Cassa erging es wie so vielen anderen Cassen: sie war sehr häufig nicht bei Kräften. In solchen Zeiten wurden dann Cassascheine ausgefertigt und die Lieferanten dahin vertröstet, daß die Cassa diese Cassascheine einlösen werde, wenn sie zu Kräften kommen werde. Diese Cassascheine wurden später auch als Steuerzahlung angenommen und auf diese Art gelangten sehr viele in Besitz des Landes; allein auch als Steuerzahlung wurden sie in der Folge, weil die Regierung dagegen Einsprache erhob, nicht angenommen. Es befanden sich derzeit über eine Million solcher Cassascheine im Besitze der Landschaft. Wie die Herren heute aus einem Vortrage über den Rechenschafts-Bericht entnommen haben, war man seit Jahren bestrebt, das Verhältniß nicht nur der Invasionsschuld, sondern auch des Zwangs-Darlehens auseinanderzusetzen und zu regeln. An gutem Willen fehlte es weder auf der einen, noch auf der anderen Seite, aber es gebrach an Mitteln; nach meiner Ansicht fehlt es an solchen jetzt mehr denn je. Wie wir eben aus dem Vortrage heute entnommen haben, ist diese Angelegenheit nahezu zum Abschlusse gebracht; es steht nämlich jetzt an der Regierung, sich endgiltig darüber auszusprechen, aufgeklärt ist die Sache vollkommen. Ich glaube da mit den Italienern, die bekanntlich vorsichtige Rechenmeister sind, zu sagen: „Wer's erleben wird, wird's erfahren.“

Damit nun die Bittsteller nicht anders behandelt werden als Andere in ähnlicher Lage, und da der Landes-Ausschuß wohl mehrere derlei Eingaben in Händen haben wird, so beantragt der Petitions-Ausschuß, es sei dieses Gesuch dem Landes-Ausschusse zuzuwenden.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so bitte ich diejenigen, welche den Antrag annehmen, sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. **Karnitschnig** (von der Tribune):

Petition mehrerer Realgewerbs-Besitzer in Graz um Erwirkung einer Entschädigung für die durch die Einführung der Gewerbefreiheit erfolgte Entwerthung ihrer Realgewerbe.

Die Verhältnisse dieser Realgewerbe, sowie die Entwerthung derselben durch die Einführung der Gewerbefreiheit dürften dem hohen Landtage ohnedies bekannt sein; insbesondere sind die Gründe, welche für und gegen eine Entschädigung der Realgewerbe-Besitzer sprechen, seinerzeit in den öffentlichen Blättern eindringlich besprochen worden. Ich glaube demnach vorzusetzen zu dürfen, daß diese Gründe bereits der hohen Versammlung bekannt sind, und von der Vorlesung des bezüglichen Theiles der sehr weitläufigen Petition enthoben zu sein.

Die Petition enthält jedoch auch einen Modus für die allfällige Entschädigung, und die darauf bezügliche Stelle erlaube ich mir vorzulesen (liest):

„Die Mittel zur Leistung dieser Entschädigung ließen sich dadurch leicht finden, wenn Jeder, der seit der Wirksamkeit der neuen Gewerbeordnung ein in die Classe der verschiedenen Realgewerbe gehöriges Gewerbe erwirkt hat oder erwirken wird, an den Realgewerbs-Entschädigungsfond eine, wenigstens dem Gewerbs-Anmeldungs-Stempel im fünffachen Betrage gleichkommende Gebühr zu entrichten verpflichtet würde, und wenn mittlerweile der Realgewerbs-Besitzer eine Urkunde über die ihm gebührende Entschädigung erhielt.“

„Zu diesem Entschädigungsfonde müßten aber auch alle anderen Gewerbsbewerber in zweiter Linie und alle Contribuenten in dritter Linie in Abstufungs-Kategorien beitragen, damit dem Einzelnen die Last des Beitrages erleichtert würde.“

„Diese Eintheilung erscheint um so billiger und gerechter, als auch beim Grundentlastungsfonde alle Stände-Classen im Verhältnisse ihrer directen Besteuerung beitragen müssen; denn die Realgewerbs-Besitzer sind doch auch Bürger eines und desselben Staates und haben gleichen Anspruch auf den Schutz ihres Rechtes und Eigenthumes.“

„Nachdem nun vorzüglich der hohe Landtag nach dem constitutionellen Staatsgrundgesetze gesetzlich berufen ist, die dringenden Landesgebrechen wahrzunehmen, und im eigenen Wirkungskreise die Abhilfe zu leisten, oder mindestens diese Abhilfe bei der höchsten k. k. Staatsverwaltung mit aller nur möglichen Energie zu befördern, so stellen sie die Bitte, „der

hohe Landtag geruhe die vorstehende Petition unmehr einer dem Ernst der Sache entsprechenden eingehenden Erörterung und Beschlußfassung würdig zu erkennen und die unterthänigst Gefertigten zu Händen des Erstunterschiedenen zu verständigen.“

Es dürfte als festgestellt angesehen werden, daß für die durch Einführung der Gewerbefreiheit entwertheten Realgewerbe, wenn auch nicht aus Rechts-, so doch aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu leisten wäre. Es fragt sich nur, was der Landtag in dieser Angelegenheit zu thun berufen sein könne.

Die Gewerbefreiheit, durch die die Entwerthung der Realgewerbe erfolgte, wurde durch ein Reichsgesetz eingeführt; die principielle Lösung der Entschädigungsfrage kann daher nur Gegenstand eines Reichsgesetzes sein. Es handelt sich eben nicht allein um die Entschädigung der Petenten, d. i. der Grazer Realgewerbs-Besitzer, es handelt sich auch nicht allein um sämtliche Realgewerbs-Besitzer Steiermarks, es handelt sich um die Entschädigung aller Realgewerbs-Besitzer in allen jenen Ländern, in denen die Gewerbefreiheit eingeführt wurde. Diese Frage kann doch füglich nur durch ein Reichsgesetz gelöst werden. Es haben demnach auch mehrere Landtage, soviel ich mich erinnere, der oberösterreichische, der salzburgische, der kärntnerische und der tirolische, Beschlüsse gefaßt, welche dahin gingen, es sei die Regierung zu ersuchen, ein Gesetz beim Reichsrathe einzubringen, das die Entschädigung der entwertheten Realgewerbe zum Gegenstand habe. Die Regierung hat jedoch die Gesuche aller dieser Landtage nicht weiter berücksichtigt; diese Frage dürfte also auf diesem Wege als erledigt zu betrachten sein.

Was jedoch die Entschädigung nach dem Modus betrifft, der in der Petition in Antrag gebracht wird, so liegt dieselbe außerhalb des Wirkungskreises des Landtages; denn der Landtag ist nach §. 22. l. D. nur zu Landeszwecken Zuschläge zu directen Steuern oder besondere Umlagen einzuhoben berechtigt.

Bei dieser Sachlage erübrigte dem Petitions-Ausschusse nur, den Antrag zu stellen, der hohe Landtag wolle beschließen:

„Diese Petition sei den Petenten mit dem Bedenken rückzustellen, daß die inbegehrte Bildung eines Fondes zur Entschädigung der Realgewerbs-Besitzer für die durch die Einführung der Gewerbefreiheit erfolgte Entwerthung ihrer Realgewerbe außer dem Wirkungskreise des Landtages liege, und daß auch zur Er-

wirkung eines diesfälligen Reichsgesetzes derzeit kein Anlaß vorliege.“

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Seidl hat das Wort.

Abg. **Seidl** (Handelskammer Leoben): Ich würde mir erlauben, dem hohen Landtage vorzuschlagen, daß diese Petition nicht an die Petenten zurückgegeben, sondern dem Landes-Ausschuß zur Berichterstattung zugewiesen werde; denn ich glaube doch, daß es sich hier mehr um eine Landesache als um eine Reichsache handle. Es gibt sehr viele Länder, wie z. B. Böhmen, Mähren, wo keine Realgewerbe bestehen; dagegen existiren sie in Kärnten, Tirol, Salzburg, Oberösterreich, Niederösterreich und Steiermark. Ich glaube, wenn der Reichsrath wieder einmal zu Stande kommt, wird er wieder die Sache zurückweisen, weil sie keine Reichsangelegenheit sei.

Ich würde daher beantragen, daß der Landes-Ausschuß in der nächsten Session über diese Petition Bericht zu erstatten habe.

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Verditsch hat das Wort.

Abg. **Verditsch** (Hartberg): Ich verkenne nicht, daß es im gegenwärtigen Augenblicke beinahe eine Unmöglichkeit ist, ein Reichsgesetz zu erstreben, ich möchte jedoch diesen Gegenstand dem Landes-Ausschuße zu dem Zwecke zugewiesen wissen, daß derselbe, nachdem die Petition lediglich von Grazer Mitgliedern ausgeht, die Gemeinde-Vertretung von Graz zur Erstattung eines Berichtes auffordern möchte, ob es nicht möglich wäre, daß durch die Genossenschaften, wenn dieselben Jahr für Jahr eine gewisse Tare von ihren Mitgliedern einheben würden, auf die leichteste Art die Entlastung der Realgewerbe eintreten könnte. Wien hat uns das Beispiel geliefert, daß auf solche Art auf die einfachste Weise eine Entlastung der Real-Gewerbe stattfinden kann und es hat bereits auf diese Art seine Gewerbe entlastet.

Ich glaube daher, daß, wenn diese Tare durch eine Reihe von Jahren fortgesetzt erhoben würde, und wenn die Mitglieder der Genossenschaften selbst unter einander sie erheben würden, auf die wohlfeilste Art sämtliche Berechtigte entschädigt werden könnten. Auch wäre die fernere Forterhebung dieser Tare zweckmäßig zur Bildung von Fonds, damit die Genossenschaften in die Lage kommen, ihre Mitglieder in Verarmungs- und Erfrankungsfällen zu erhalten und so der Gemeinde eine Last abzunehmen.

Ich stelle daher den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, diese Petition sei durch den Landes-Ausschuß an die Vertretung der Stadtgemeinde Graz zu leiten, mit dem Ersuchen, ob nicht die Genossenschaften durch Auflage einer Eintrittstare in den Stand gesetzt werden könnten, die Realgewerbe aus den Genossenschafts-Cassen zu entschädigen.“

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterst. **Karnitschnig:** Was den Antrag betrifft, diese Petition dem Landes-Ausschuße zuzuweisen, so wüßte ich nicht, was der Landes-Ausschuß mit derselben anders thun könnte, als sie in der Art zu erledigen, wie es vom Petitions-Ausschuße beantragt wurde.

Hinsichtlich der Einvernehmung der Genossenschaften mache ich darauf aufmerksam, daß diese Petition, obwohl sie rubricirt ist: „Die unterzeichneten Real-Gewerbes-Besitzer“, doch größtentheils von den Genossenschafts-Vorständen selbst unterfertigt ist. Es sind unterfertigt: Der Vorsteher der Schuhmacher, der Vorsteher der Fleischer-Zunft, der Obervorsteher der Kaminfeger, der Vorsteher der Bäcker-Zunft, der Obervorsteher der Brauer-Zunft, der Lebzelter- und Wächler-Zunft, die Vorsteher der Tischler-Genossenschaft, der Hufschmied-Genossenschaft u. s. w. Eine neuerliche Einvernehmung der Genossenschaften wäre also nur die neuerliche Einvernehmung der Petenten selbst.

Ich glaube daher, den Antrag des Petitions-Ausschusses dem hohen Hause empfehlen zu müssen.

Landeshauptmann: Ich werde die Anträge der Herren Abg. Verditsch und Seidl zur Abstimmung bringen.

Der Antrag des Herrn Abg. Verditsch lautet: (liest denselben nochmals.) Diejenigen Herrn, welche denselben annehmen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist die Minorität.

Der Antrag des Herrn Abg. Seidl lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei diese Petition dem Landes-Ausschuße zuzuweisen, um in der nächsten Session darüber Bericht zu erstatten.“

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist abgelehnt.

Diejenigen Herren, welche den Antrag des Petitions-Ausschusses, lautend: (liest denselben nochmals), annehmen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Berichterst. **Karnitschnig:** Die Gemeinden des pfarrherrlichen Wohnsitzes Kirchbach,

Wolfsberg, Wildon, Fernitz, Riegersburg und Paldau bitten um Abänderung auf verfassungsmäßigem Wege des §. 71 Absatz II. des Gemeindegesetzes vom Jahre 1864.

§. 71 lautet:

„Von Zuschlägen zu den directen Steuern und überhaupt von Gemeinde-Umlagen können nicht getroffen werden:

1. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fonds-Beamte und Diener, Militärpersonen und deren Witwen und Waisen, bezüglich ihrer Dienstesbezüge, Pensionen, Provisionen, Erziehungs-Beiträge und Gnadengemüthe.

2. Seelsorger und öffentliche Schullehrer bezüglich der Congrua.“

Die Petition findet es für unbillig, daß auch der pfarrliche Grundbesitz, welcher nicht selten in der Gemeinde der größte ist, von der Belastung mit der Gemeinde-Umlage befreit sei, und bittet daher um Abänderung des bezüglichen Absatzes des §. 71 Gemeinde-Ordnung.

Außer den von den Petenten angegebenen Gründen sprechen allerdings mehrere Gründe für die Abänderung dieses Paragraphes. Der Pfarrbezirk erstreckt sich gewöhnlich über mehrere Gemeinden, während der pfarrliche Grundbesitz nur in einer Gemeinde sich befindet, es wird daher nur Eine Gemeinde, nicht der ganze Pfarrbezirk von dieser Befreiung betroffen. Ferner ist der pfarrliche Grundbesitz weder von der landesfürstl. Steuer, noch von der Landes-Umlage befreit; es ist also nicht einzusehen, warum er gerade von der Gemeinde-Umlage befreit sein soll; insbesondere werden die landesfürstl. Steuern und Landes-Umlagen in den Fassionen in Abzug gebracht, und wird der allfällige Abgang an der Congrua aus dem Fonde ersetzt, aus dem die Congrua überhaupt zu ergänzen ist.

Ferner sind auch der Ertrag des Grundes und die Congrua verschiedene Begriffe. Die Congrua ist von der Umlage befreit, auch von der landesfürstl. Steuer; dagegen ist der pfarrliche Grundbesitz nicht die Congrua, sondern nur ein Factor derselben, und dieser Factor ist von den Steuern mit Ausnahme der Gemeinde-Umlagen nicht befreit, obwohl die Congrua von der Einkommensteuer nicht befreit ist. Es besteht also kein Grund, warum der pfarrliche Grundbesitz gerade von der Gemeinde-Umlage befreit sein soll.

Bei dieser Sachlage und da, wenn das hohe Haus in eine Abänderung des §. 71 des Gemeindegesetzes eingehen wollte, dies nur im Wege des Gesetzes geschehen könnte, vom Petitions-Ausschusse aber in Folge

einer Petition füglich keine Gesetzesvorlage in Antrag gebracht werden kann, wird beantragt:

„Diese Petition werde dem Landes-Ausschusse zur Vorberathung, dann Berichterstattung und Antragstellung in nächster Landtagsession zugewiesen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche für die Zuweisung an den Landes-Ausschuß sind, wollen sitzen bleiben (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. Karnitschnig:

Petition der Gemeinden Fraenheim, Jesencen und Kranichsfeld im Bezirk Marburg um Befürwortung des allegirten Gesuches an die hohe k. k. Landes-Militärbehörde behufs Dislocirung der in Kranichsfeld stationirten Husaren-Escadron.

Dieser Petition liegen zwei Gesuche bei, das eine an das Regiments-Commando des Husaren-Regimentes Kaiser Franz Josef zu Radkersburg, das andere an das Landes-General-Commando in Graz. In diesem wird angeführt, daß seit der Bequartierung einer Escadron Husaren zu Kranichsfeld dieser Ort sammt den benachbarten Gemeinden Jesencen und Fraenheim der Schauplatz einer Reihe von bedauerlichen Excessen geworden ist.

Es wird ferner in demselben jener auch in den öffentlichen Blättern erwähnte Excess, der sich im vorigen Herbst in Fraenheim zugetragen hat und bei dem ein Husar getödtet wurde, umständlich besprochen. Bezüglich dieses Excesses ist die strafgerichtliche Untersuchung in Marburg anhängig, aber noch nicht geschlossen; es wurde in Folge dieser Untersuchung der Bürgermeister eingezogen, jedoch nach einigen Zeugenvernehmungen wieder entlassen.

Auch sagen die Petenten, daß von Seite der Husaren Drohungen gegen sie verlauten, welche sie in ihrer persönlichen und Eigenthums-Sicherheit sehr beunruhigen. Sie haben daher bereits an das Regiments-Commando zu Radkersburg die Bitte um Dislocirung der Husaren-Escadron gestellt, wurden aber mit dem Bescheide abgewiesen, „daß hierwegen zu Marburg die Untersuchung anhängig, deren Resultat abgewartet werden muß, und daß das Gesuch um Dislocirung der Escadron hierorts nicht berücksichtigt werden kann.“ In Folge dessen haben sie auch bei dem General-Commando um die Dislocirung angefragt.

Nachdem die Untersuchung noch im Zuge ist, und von Seite des Landtages füglich kein Einfluß genommen werden kann, da aus der Untersuchung sich erst

die zu ergreifenden Maßnahmen ergeben werden, und der Landtag überhaupt mit keiner Behörde in unmittelbarem Verkehre steht, — stellt der Petitions-Ausschuss den Antrag:

„Diese Petition werde dem Landes-Ausschusse zur weiteren Verfügung im eigenen Wirkungskreise zugewiesen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so bringe ich den Antrag des Petitions-Ausschusses zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß diese Petition dem Landes-Ausschusse zur weiteren Verfügung im eigenen Wirkungskreise zugewiesen werde, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. Karnitschnig:

Petition der Gasthausbesitzer von Passail um Bewirkung der Herabminderung ihrer Verzehrungssteuer für Wein und Weinmost.

Die Petenten führen an, daß sie für einen halben Startin Wein sammt Zuschlag 8 fl. 40 kr. und für Weinmost, ebenfalls mit Zuschlag, 6 fl. 30 kr. an Verzehrungssteuer zu zahlen haben, während in benachbarten Gemeinden eine geringere Verzehrungssteuer zu bezahlen ist, indem diese zu den sogenannten begünstigten Sectionen gehören. Sie bitten daher um die Erwirkung der Herabsetzung der Verzehrungssteuer bis zu jenem Betrage, der in den begünstigten Sectionen bezahlt wird.

Nachdem die Beurtheilung dieses Gesuches füglich nur den Finanzbehörden zustehen kann, stellt der Petitions-Ausschuss den Antrag:

„Diese Petition werde an die k. k. Finanz-Landes-Direction zur Erledigung abgetreten.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich den Antrag des Petitions-Ausschusses zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren sitzen zu bleiben, welche ihn annehmen wollen. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Karnitschnig:

Petition des J. B. Wirthalm mit dem Anerbieten seines Coliseums zur Adaptirung zu einer Zwangsarbeits-Anstalt, anknüpfend an die Petition der Stadtgemeinde Graz um Errichtung einer solchen Anstalt.

Bekanntlich wurde die Petition der Stadtgemeinde Graz vom hohen Hause dem Ausschusse über das Bagabundenwesen zur Berücksichtigung gewiesen, und es kann daher auch diese Petition wohl nicht anders be-

handelt werden. Der Petitions-Ausschuss stellt daher den Antrag:

„Diese Petition werde dem bezüglich des Bagabundenwesens bestellten Sonder-Ausschusse zur Bedachtnahme zugewiesen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Ich bitte diejenigen Herren sitzen zu bleiben, welche für den Antrag sind. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Karnitschnig:

Petition des Josef Kangler, Grundbesizers zu Skalkitz im Bezirke Gonobitz, um Abhilfe der drückenden Geldnoth am Lande. (Heiterkeit.)

Petent sagt, er sei Besizer eines Grundes von 4 Joch 272 Quadratlastern, für welchen kleinen Besitz er eine l. f. Steuer sammt den Zuschlägen im Betrage von 14 fl. 90 kr. zu zahlen hat. Im vorigen Jahre habe er die Hälfte dieser Steuer mit 7 fl. 45 kr. auch entrichtet; die andere Hälfte jedoch sei, wie er ausdrücklich sagt: „mit dem besten Willen im Rückstande geblieben.“ Wegen dieses Rückstandes wurde ihm ein junger Ochse gepfändet, welcher am 28. December 1865 um $\frac{1}{2}$ 12 Uhr Mittags von Seite des Bezirksamtes weggenommen und um $\frac{1}{2}$ 1 Uhr auf dem öffentlichen Plage im Markte Gonobitz um 9 fl. 20 kr. verkauft wurde. Dieser Ochse sei wegen seines Wachsthumes, ganz gering geschätzt, 35 fl. werth, und er habe daher durch den Verkauf desselben einen Schaden von 25 fl. 80 kr. erlitten. Er sei jedoch noch weiter dadurch benachtheiligt worden, daß er durch das Vermessen dieses Zugviehes auch in der Bearbeitung seiner Gründe im heurigen Frühjahr bedeutend beeinträchtigt sei, während er doch für eine Familie von sechs Kindern und einem Weibe zu sorgen habe.

Er stellt daher die Bitte: „Ein hoher steiermärkischer Landtag geruhe gnädigst in der drückendsten Noth durch die hochweise Verfügung höchsten Orts dahin zu wirken, daß doch baldmöglichst die gnädigste Abhilfe getroffen werden wolle, damit im Allgemeinen das schon so sehr überhand genommene Elend der drückendsten Geldnoth abgeholfen werden würde, damit in solchen vielfältigen Fällen nicht Alles mit aller Gewalt zu Grunde gehen muß.“

„Skalkitz, am 12. Jänner 1866. Josef Kangler bei Gonobitz.“

„Ich bitte, gnädigste Herren, um die Erbarmung mit knieenden Füßen und mit aufgehobenen Händen.“

Diese Petition ist von dem Petenten eigenhändig und nicht von einem Dritten geschrieben. Die schlichten Worte des Petenten drücken, glaube ich, mehr aus, als

die gewähltesten Worte eines gebildeten Schriftensverfassers im Stande wären. Sie führen auch insbesondere zur Ueberzeugung, wie sehr es zu beklagen ist, daß im Lande noch keine Anstalten bestehen, durch welche der bäuerliche Grundbesitzer in momentaner Geldverlegenheit vielleicht Hilfe erlangen und somit vor ähnlichem unwiederbringlichem Schaden bewahrt würde, namentlich dann, wenn es sich um so geringe Beträge handelt, wie in dem vorliegenden Falle.

Nachdem jedoch die Nothstandsfrage und die Erwägung der Maßnahmen, die in dieser Beziehung zu treffen wären, dem Landes-Ausschusse bereits zugewiesen ist, und nachdem die Beurtheilung, ob in dem Falle dieser Petition bei der Execution nach dem Gesetze und mit der von der Statthalterei sämtlichen Bezirksämtern aufgetragenen Schonung vorgegangen worden sei, nur der Statthalterei zusteht, so beantragt der Petitions-Ausschuß:

„Es sei diese Petition zur weiteren Verfügung an die hohe Statthalterei zu leiten.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Ich bringe demnach den Antrag zur Abstimmung; diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Ich ersuche nun den Herrn Berichterstatter im Namen des Finanz-Ausschusses eine Petition vorzutragen.

Berichterst. Karnitschnig:

Bericht des Finanz-Ausschusses bezüglich der ihm in der Landtags-Sitzung vom 16. Jänner d. J. zur Antragstellung zugewiesenen Petition der nach dem früher bestandenen Pensionsnormale pensionirten landschaftl. Beamten um die im §. 17 des neuen Pensionsnormales enthaltene Begünstigung.

§. 17 enthält nämlich folgende Bestimmung: „Die auf Grund des gegenwärtigen Pensionsnormales angewiesenen Pensionen und Erziehungsbeiträge werden monatlich vorhinein erfolgt“, während die nach dem früher bestandenen Normale Pensionirten und Provisionirten ihre Bezüge am 25. jeden Monats zu beheben haben. Es handelt sich also darum, ob auch diese ihre Bezüge am 1. und nicht am 25. des Monats beheben dürfen.

Die Summe der monatlichen Bezüge der Petenten beträgt 1343 fl. 74 kr., und die Summe sämtlicher Pensionen und Bezüge nach dem früheren Normale 2869 fl. 47 kr.

Der Finanz-Ausschuß ging von der Voraussetzung aus, daß, wenn das hohe Haus sich geneigt findet, der Petition stattzugeben, dies nicht lediglich auf die Petenten beschränkt werde, sondern für alle nach dem frü-

heren Normale Pensionirten und Provisionirten gelten solle, so daß es sich also darum handeln würde, ob 2869 fl. 47 kr. fortan am 1. oder am 25. zur Auszahlung zu kommen haben.

Auf den Cassenbestand übt diese frühere Auszahlung keinen Einfluß; wie sich der Finanz-Ausschuß nach Einvernehmung des Landes-Ausschusses überzeugt hat, würde dieselbe nur auf das ratum temporis einen Einfluß üben. Wenn nämlich ein pensionirter Beamter vor dem 25. stirbt, wird ihm gegenwärtig seine Pension nur bis zu seinem Todestage ausbezahlt, währenddem, wenn er seine Pension am 1. im vorhinein bezieht und er im Laufe des Monats stirbt, der volle Monatsbezug von ihm eben schon bezogen ist. Doch auch in dieser Beziehung verliert die Sache jede Bedeutung, denn man kann nach einer Wahrscheinlichkeits-Berechnung annehmen, daß die eine Hälfte der Pensionisten in der ersten Hälfte des Monats, die andere Hälfte in der zweiten Hälfte des Monats sterben wird, und daß in 20 Jahren keiner von den gegenwärtigen nach dem alten Systeme noch pensionirten Beamten am Leben sein wird. Nach dieser Wahrscheinlichkeits-Rechnung ergibt sich durch die größere Belastung des ratum temporis eine Mehrauslage im Ganzen von nur 50 fl.

Da dieser Betrag ein so geringer ist, und da die nach dem früheren Normale Pensionirten und Provisionirten obnein etwas geringere Bezüge haben als die nach dem neuen Normale Pensionirten und Provisionirten, so dürfte der hohe Landtag wohl geneigt sein, der Petition Folge zu geben, und es stellt daher der Finanz-Ausschuß den Antrag:

„Daß der §. 17 der neuen Pensions-Vorschrift vom 12. und 17. März 1864 auf sämtliche landschaftliche Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengaben ausgedehnt werde.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich den Antrag des Finanz-Ausschusses zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Wenn im Namen des Finanz-Ausschusses noch über eine Petition Bericht zu erstatten ist, so ersuche ich den betreffenden Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterst. Lohninger (von der Tribune): Petition des Comité's für die im Herbst 1866 zu Graz für Steiermark, Kärnten und Krain zu veranstaltende Ausstellung von Landwirthschafts-, Kunst- und Industrie-Erzeugnissen.

um Anerkennung dieser Ausstellung als Landesfache und um Bewilligung einer Geldsubvention zur Durchführung derselben.

Der Finanz-Ausschuß verkennt nicht die wohlthätigen Folgen, welche Ausstellungen von landwirthschaftlichen und industriellen Erzeugnissen haben; er konnte sich aber nicht zu der Ansicht bekennen, daß diese Ausstellung, um die es sich hier handelt, eine Landesfache sei. Mit Ausnahme einer einzigen Stimme, welche eben dieser Ansicht war, haben sich alle Mitglieder des Finanz-Ausschusses dahin ausgesprochen, daß zur möglichen Förderung dieser Ausstellung eine Unterstützung von dem Landtage nur in der Art gewährt werden solle, daß der Landes-Ausschuß ermächtigt wird, bis zum Betrage von 2000 fl. einen Vorschuß gegen seinerzeitige Rückzahlung aus dem allfälligen Reinertrage zu geben.

Es kommt in der Petition nichts davon vor, ob die Comité-Mitglieder durch irgend einen Fond oder etwa durch persönliche Beiträge für diesen Zweck gesorgt haben; wir haben im Finanz-Ausschusse nur erfahren, daß der Industrie-Verein 2000 fl. auf ähnliche Weise, wie es Ihr Finanz-Ausschuß beantragt, für diesen Zweck geben wolle; ferner hat die Gemeinde Graz 2000 fl. zugesichert. Es ist eben nicht zu verkennen, daß die Stadt Graz ein locales Interesse an der Ausstellung hat, wie ja auch die Stadt Marburg alle Ursache hatte, mit der Ausstellung daselbst zufrieden zu sein.

Die Producenten aber werden aus solchen, doch immer nur localen Ausstellungen unter den gegenwärtigen Verhältnissen keine großen Vortheile ziehen; zudem häufen sich jetzt die Ausstellungen in bedeutendem Maße. Wir hatten erst im vorigen Jahre eine Ausstellung in Marburg; im künftigen Jahre ist eine Ausstellung in Wien. Und da könnte vielleicht selbst die Frage nahe liegen, ob es nicht vielleicht zweckmäßiger wäre, Diejenigen, welche ihre Producte und Fabricate auf die Wiener Ausstellung schicken wollen, hiezu aber nicht die Mittel haben, zu unterstützen; denn dort ist der Zusammenfluß ein größerer, so daß vielleicht der Absatz für unser Land sich günstiger gestalten würde, wenn man eben die Preisunterschiede zwischen den hiesigen Fabricaten und den aus anderen Ländern sehen wird.

Indes konnte der Finanz-Ausschuß doch nicht umhin, die möglichen wohlthätigen Folgen einer Ausstellung in Graz anzuerkennen, und beantragt daher:

„Der Landes-Ausschuß werde ermächtigt, dem Grazer Ausstellungs-Comité eine Subvention bis zum

Betrage von 2000 fl. gegen seinerzeitige Rückstattung aus dem allfälligen Reinertrage der Ausstellung aus dem Landesfonde zu erfolgen.“

Abg. **Graf Kottulinsky**: Ich erlaube mir nur die Frage an den Herrn Berichterstatter, ob und welche Garantien in Bezug auf die Zurückzahlung geboten sind?

Berichterst. **Lohninger**: Ich bemerken nur, daß sich bei der Marburger Ausstellung in der That ein Ueberschuß ergeben hat; es wurde im Finanz-Ausschusse von einem Herrn insbesondere hervorgehoben, daß die Grazer Ausstellung eine ungleich größere sein wird, als die Marburger war, und daß daher der Erfolg derselben ein noch günstigerer sein kann als in Marburg. Uebrigens heißt es im Antrage: nur „aus dem allfälligen Reinertrage“. Ich verkenne nicht, daß wir uns darauf gefaßt machen müssen, daß diese 2000 fl. für das Land verloren sein können; ist dies der Fall — nun dann hat man eben eine gute Sache zu unterstützen vermeint.

Landeshauptmann: Wer wünscht das Wort zu ergreifen? — Der Herr Abg. Verditsch hat das Wort.

Abg. **Verditsch**: Ich bin der Ansicht, daß, wenn wir den Antrag des Finanz-Ausschusses annehmen, das Ausstellungs-Comité gewiß eine Rechnung machen wird, daß nichts übrig bleibt; ich glaube daher, daß es besser und viel schöner für das Land ist, wenn es diese 2000 fl. einfach spendet und keine Rückstattung verlangt. Ich stelle daher den Antrag, daß diese 2000 fl. als Subvention bewilliget werden, ohne die allfällige Rückstattung derselben zu fordern.

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. **Koch** (Voitsberg): Ich war im Finanz-Ausschusse der Einzige, der die Ansicht vertrat, man möge diese Angelegenheit als eine Landesfache betrachten und hiefür eine größere Subvention, nämlich bis zum Betrage von 5000 fl. bewilligen. Ich habe nachgewiesen, welche Vortheile Ausstellungen im Allgemeinen bringen, und daß durch dieselben sowohl die Producenten als Consumenten zu gewinnen im Stande sind. Der Producent kann durch die Ausstellungen gewinnen, indem er durch die Vergleichung seiner Erzeugnisse mit den fremden Anhaltspunkte gewinnt, so daß er entweder zum vollen Selbstvertrauen oder aber zur Einsicht kommt, es seien größerer Fleiß und bessere Leistungen von seiner Seite erforderlich, um concurrenzfähig zu werden und concurrenzfähig zu bleiben. Daß aber auch das Publicum aus den Ausstellungen Vortheil ziehen kann, ist wohl auch ganz klar, indem es nämlich unter den ausgestellten Gegenständen diejenigen wählt, die fei-

nen Bedürfnissen am besten entsprechen, und indem auf die Geschmacksbildung im Allgemeinen vortheilhaft eingewirkt wird, so daß sich auch die Industrie ausbilden kann. Producenten und Consumenten treten bei solchen Ausstellungen zusammen und sind in der Lage, sich zu besprechen, vielleicht auch wesentliche Differenzen auszugleichen und günstige Verträge abzuschließen, kurz, sie sind in der Lage, sich zu vereinigen, wodurch der Verkehr gewiß nur ein sehr belebter wird.

Allein eine Reihe von diesen Gründen wurde von der Majorität des Finanz-Ausschusses zurückgewiesen und sie ist schon der leidigen Consequenz wegen, die immer hervorgehoben wird, auf meinen Antrag nicht eingegangen. Ich glaube nicht, meine Herren, daß wir die Consequenz so sehr zu fürchten haben, denn ich hoffe, wir haben den Muth, Consequenzen, wenn sie uns auf eine unbillige Art angefonnen werden, zurückzuweisen.

Ich habe im Finanz-Ausschusse ferner entwickelt, worin ich das Wesen der Ausstellungen erblicke. Eine Ausstellung ist ein großartiges Bild von der Entwicklung der Industrie, ein Wettkampf unter den Ausstellenden, der jedenfalls die besten Folgen hat. Das Volk findet in der Ausstellung die Nachweisung seiner Thätigkeit, es freut sich dieser Nachweisung und wird in dieser Freude die Veranlassung und den Sporn zu weiterer Thätigkeit finden. Ich habe auch nachgewiesen, daß das Comité noch einen andern Zweck im Auge hat, als man gewöhnlich bei solchen Ausstellungen verfolgt. Wir wissen, meine Herren, daß namentlich am Lande, besonders zur Winterszeit viele Zeit übrig bleibt, für die keine bestimmte und regelmäßige Beschäftigung gegeben ist; damit nun auch diese Zeit zweckmäßig ausgefüllt werden könne, hat das Comité, welches die Ausstellung vermittelt, den Entschluß gefaßt, Gegenstände der Hausindustrie zur Ausstellung zu bringen. Die Hausindustrie ist eine Beschäftigung, die nicht gewerbmäßig, sondern nur insoweit betrieben wird, als den Leuten Zeit übrig bleibt. Wie die Erfahrung mehrerer westlicher Länder zeigt, ist diese Hausindustrie einen wesentlichen Nutzen zu schaffen im Stande und beläuft sich ihr Erträgniß bis auf Millionen. Das Comité will nun die Artikel der Hausindustrie nicht bloß von Steiermark, Kärnten und Krain sammeln, sondern weiter greifen und Verbindungen mit allen Ländern Europa's anknüpfen, um solche Artikel für die Hausindustrie zu erlangen.

Wenn dadurch der beabsichtigte Zweck erreicht wird — und daran ist nicht zu zweifeln — dann wird denn doch, wie ich glaube, mit der Zeit ein Wohlstand im

Lande herbeigeführt werden; augenblicklich kann dies allerdings nicht sein.

Ein solcher Zweck, wie ihn das Centralcomité verfolgt, hat nach meiner Ansicht denn doch den Anspruch, als Landesache betrachtet zu werden. Daß die Kosten solcher Einleitungen nicht unbedeutend sind, das muß Jeder zugeben. Der Betrag von 2000 fl. ist thatsächlich ein so geringer, daß er für den Zweck, der mit dieser Ausstellung verbunden wird, wohl kaum zureichend ist. Der Herr Berichterstatter hat zwar gesagt, daß ich im Finanz-Ausschusse der Einzige war, der meinte, die hiesige Ausstellung werde einen andern Umfang haben als die Marburger; allein ich glaube damit nicht im Irrthume zu sein und behaupte es auch heute, denn die hiesige Ausstellung ist für Steiermark, Kärnten und Krain, und auch für die übrigen Länder Oesterreichs, und selbst für das Ausland, so weit es der Raum zuläßt, bestimmt; diese wird daher gewiß eine andere Ausstellung sein als die Marburger, deren gute Zusammenstellung ich übrigens vollkommen anerkenne.

Es ist weiter angeführt worden, daß sich die Ausstellungen bei uns drängen. Dem muß ich aber entschieden widersprechen. Ich glaube nicht, daß Steiermark seit 25 Jahren irgend eine Ausstellung gehabt hat, welche die gesammte landwirthschaftliche und industrielle Production, sowie die Kunst zur Anschauung gebracht hätte.

Solche Local-Ausstellungen, wie sie vor einigen Jahren von der Landwirthschafts-Gesellschaft veranstaltet wurden, wie in Marburg, können am Ende doch nicht das große Bild der gesammten nationalen Thätigkeit entwickeln. Ich bedauere, daß nicht schon früher eine solche Ausstellung veranstaltet wurde, wie jetzt beabsichtigt wird, und daß nicht auch andere Provinzen darauf gekommen sind; denn gewiß würden dann die Staats- und Finanzmänner, wie die Männer der Wissenschaft, durch die Ausstellungen darauf hingeführt worden sein, welche Handelsverträge und unter welchen Bedingungen sie geschlossen werden sollen, welche Zollsätze Anwendung zu finden haben.

Ferner wurde auch auf die in Aussicht stehende Ausstellung in Wien hingewiesen. Nun, meine Herren, wir Steiermärker streben ja nach Autonomie, und doch sollen wir nun Centralisten in so ferne sein, um in den Provinzen nichts zu sehen, und bloß von den Ausstellungen in Wien einen Erfolg zu erwarten. Die Provinzial-Ausstellungen haben aber jedenfalls auch großen Werth; eine Ausstellung in Wien kann aus den Provinzen nur sehr wenige Gegenstände übernehmen, da

eben der Raum nicht hinreicht, und es sind doch jeder Provinz einzelne Producte eigen, welche zwar an und für sich von keinem großen Werthe, aber dennoch für die Provinz von großer Bedeutung sind; solche Producte würde man in Wien kaum annehmen. Und dann, meine Herren, wer kann denn nach Wien gehen, um die dortige Ausstellung zu besuchen? Nur der Reiche und die Wenigen, die eine Unterstützung vom Lande bekommen, während gerade für den Arbeiterstand und die Landbevölkerung der Besuch der Ausstellungen von großem Werthe ist. So wurden denn auch in England große Züge arrangirt, um der Landbevölkerung den Besuch der Weltausstellung zu ermöglichen, denn auch die Landbevölkerung bedarf der Bildung des Geschmacks, und die dort gesammelten Eindrücke dürften nicht ohne wohlthätige Folgen geblieben sein. Auch in dem gewöhnlichen Arbeiter können durch eine Ausstellung Ideen angeregt werden, die er vielleicht Monate oder Jahre lang in sich trägt, bis sie endlich doch dem Allgemeinen zum Nutzen gereichen. Meine Herren, wer mit den Arbeitern so viel umgegangen ist als ich, der lernt ihren Werth kennen, der weiß, daß am Arbeiter in Momenten oft mehr liegt, als am Director selbst; dieser hat sich größtentheils nur mit der Administration zu befassen, während der Arbeiter oft eine Kunstfertigkeit entwickelt, die vom Director oft schwer ersetzt werden könnte.

Das sind die Gründe, welche ich im Finanz-Ausschusse zu entwickeln die Ehre hatte; ich blieb aber, wie gesagt, mit meiner Ansicht allein. Ich würde auch kaum den Muth gehabt haben, sie heute wieder anzuführen, wenn ich nicht durch den Herrn Berichterstatter dazu eben provocirt worden wäre; ich war es mir und jenen Herren, welche die Petition überreicht haben, schuldig, das hohe Haus darauf aufmerksam zu machen. Ich will mit Rücksicht darauf, daß man jeder Geldbewilligung die Nothlage des Landes entgegenstellt, nicht einen Antrag auf eine größere Subvention stellen; allein das Eine erlaube ich mir noch hervorzuheben, daß, wenn Sie dem Nothstande des Landes gar nie abhelfen, wenn Sie auch nicht einzelne Mittel gegen denselben ergreifen wollen — wie z. B. durch die Förderung der Hausindustrie, wie ich soeben nachgewiesen habe — dann wird sich das Land freilich aus seiner Mühseligkeit nie heraushelfen können; denn wie es möglich sein sollte, durch große Mittel auf Einmal zu helfen, wüßte ich nicht; Alles aber verloren zu geben, dazu könnte ich meine Zustimmung nicht geben.

Ich will nicht näher eingehen auf die Höhe der zu gewährenden Summe und auf die daran zu knüpfen-

den Bedingungen, aber das muß ich entschieden zurückweisen, was von einer Seite bemerkt wurde, daß nämlich von Seite des Comité's die Rechnung doch so gemacht würde, daß nichts zur Zurückzahlung gelangt; ich glaube, die Herren, die dieses Comité bilden, sind zu ehrenwerth, als daß sie sich hiezu verstehen würden. (Bravo!)

Landshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterst. Lohninger: Der Herr Vorredner hat keinen Gegenantrag gestellt, und es wird daher eine Erwiderung auf seine Bemerkungen entfallen können.

Ich will zur Beruhigung der Herren, welche nun ihr Votum abgegeben haben, nur Einiges anführen.

Mir und dem Finanz-Ausschusse erschien als Zweck der Ausstellungen die Vergrößerung des Absatzes der Producenten; sie sollen dem Publicum die billigen Preise ihrer Fabricate vorsehen, und deshalb ist es auch ihr Wunsch, Consumenten zu finden, welche sie durch ihre billigen Preise und die Güte der Fabricate gewinnen.

Es scheint mir nun, daß durch die hiesige Ausstellung dem Publicum nichts vorgeführt wird, was es nicht ohnehin schon kennt; unsere Producte und die Preise derselben sind in dem kleinen Kreise — ich bitte um Entschuldigung, wenn ich Steiermark in Bezug auf den Absatz der Producte als einen kleinen Kreis ansehe — allgemein bekannt. Ein weiterer Absatz ist aber anzustreben, auswärtige Consumenten sind heranzuziehen, und ein Mittel hiezu erblicke ich in den Ausstellungen. In dieser Beziehung bin ich allerdings in so fern Centralist, daß ich wünsche, man möge sich bei der Ausstellung in Wien betheiligen; da kann ein Wettkampf zwischen den Fabricanten stattfinden, und da kann sich auch ein Vortheil für Steiermark ergeben. Von einer Local-Ausstellung aber kann ich einen solchen Erfolg nicht erwarten.

Ich gebe zu, daß mancher Arbeiter den Director ersetzt, und kann daher nur die Erfahrung, die der Herr Abg. Koch gemacht hat, bestätigen; wir haben sehr intelligente Arbeiter und es wäre nur zu wünschen, daß ihnen Gelegenheit geboten würde, in Vorbereitungs-schulen sich noch mehr auszubilden.

Die Hausindustrie, deren Förderung mit ein Zweck der Ausstellung sein soll, scheint mir jedoch durch Ausstellungen nicht gefördert werden zu können.

Weit ersprißlicher ist es — wie es auch in anderen Ländern üblich ist — wenn man Denjenigen, welche sich mit jener Industrie beschäftigen können, Modelle von solchen Arbeiten in die Hand gibt, die sie auszuführen

im Stande sind, und die Absatz finden. Auf diesem Wege, glaube ich, würde mehr erzielt werden als durch Ausstellung einer Sammlung von solchen Gegenständen.

Dem Antrage des Herrn Abg. Verbitsch kann ich mich nicht anschließen; ich bin ebenfalls der Meinung, daß die Herren des Ausstellungs-Comité's gewiß, wenn sich ein Ueberschuß ergibt, denselben recht gerne zurück-erstatteten.

Ich empfehle daher den Antrag des Finanz-Ausschusses zur Annahme.

Landeshauptmann: Der Gegenantrag des Herrn Abg. Verbitsch lautet: „Der hohe Landtag wolle beschließen: Zur Industrie-Ausstellung 2000 fl. Subvention zu bewilligen.“ Ich glaube, man würde diesem Antrage dadurch einfach gerecht werden, wenn man im Antrage des Finanz-Ausschusses die Worte „gegen seinerzeitige Rückerstattung aus dem allfälligen Reinertrage der Ausstellung“ wegließe. Ich weiß nicht, ob der Herr Abg. damit einverstanden ist. (Abg. Verbitsch: Ja) Ich bringe also den Antrag des Finanz-Ausschusses mit Weglassung dieser Worte zur Abstimmung.

Abg. Dr. v. Neupauer: Wenn Euer Excellenz glauben, den Antrag des Herrn Abg. Verbitsch zuerst zur Abstimmung bringen zu sollen, so habe ich nichts dagegen; ich bin aber der Meinung, daß der Antrag des Finanz-Ausschusses so, wie er ist, zur Abstimmung kommen sollte; wir haben auf diese bedingungsweise Gewährung großes Gewicht gelegt, eine Minorität im Finanz-Ausschusse war überhaupt gegen jede Subvention.

Abg. Koch: Ich erlaube mir nur die Berichtigung, daß im Finanz-Ausschusse keine Minorität war, welche überhaupt gegen jede Subvention gewesen wäre.

Abg. Dr. v. Neupauer: Ich bitte um Entschuldigung, ich wenigstens war dagegen; ich habe noch bemerkt, daß ich kein Minoritätsvotum anmelde, daß ich mir aber vorbehalte, im Hause gegen den Antrag der Majorität zu stimmen.

Landeshauptmann: Ich bin nur falsch verstanden worden; der Herr Abg. Verbitsch modificirt seinen Antrag dahin, daß er bis auf einen gewissen Theil mit dem Antrage des Finanz-Ausschusses zusammenfällt. Der Antrag des Herrn Abg. Verbitsch lautet jetzt: „Der Landes-Ausschuß werde ermächtigt, dem Grazer Ausstellungs-Comité eine Subvention bis zum Betrage von 2000 fl. aus dem Landesfonde zu erfolgen.“ Diesen Antrag will ich zuerst zur Abstimmung bringen und dann, wenn er abgelehnt wird, den Antrag des Finanz-Ausschusses.

Vorerst werde ich aber die Unterstützungsfrage stellen. Diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn

Abg. Verbitsch unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt.

Ich bringe ihn sonach zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Verbitsch annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität.

Es kommt nun der Antrag des Finanz-Ausschusses zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Ich glaube, der Ausschuß über die Bezirksvertretung hat noch bezüglich einer Petition Bericht zu erstatten.

Berichterst. Wannisch (von der Tribune):

Petition der Gemeinde-Vorsteherung Langenwang im Bezirke Mürzzuschlag um Erwirkung eines Landes-Gesetzes zur Einführung neuer Auflagen zu Gemeindezwecken.

Sie führt an, daß die Autonomie der Gemeinde wohl eine hervorragende Stellung bedinge, daß jedoch mit derselben bedeutende Lasten geschaffen wurden. Insbesondere bringe das Gesetz über das Heimatsrecht vom 3. Dezember 1863 die Gemeinde in vielfältige Verlegenheiten, indem, wenn sie auch Zuständigkeits-Gesuche in erster Instanz abweist, doch in der Regel bei den l. f. Behörden, an die die Berufung geht, eine andere Ansicht herrscht. In Folge dessen werde sie zu vielfältigen Armenversorgungen herangezogen.

Die Petenten führen weiter an, daß die Gemeinde ein Territorium von 13.751 Joch habe und 2300 Einwohner zähle; an directen Steuern werden 3833 fl. 12 fr. bezahlt, die Bezirkskosten betragen 191 fl. 65 fr., die Gemeindezuschläge circa 13 %. Da die Gemeinde nun kein eigenes Vermögen besitzt, sei sie genöthigt, von den Befugnissen des §. 69 der Gemeinde-Ordnung Gebrauch zu machen, um sich Einnahmequellen zu verschaffen.

Zu diesem Behufe wollen sie die Erwerbung eines unbeweglichen Gutes durch einen Fremden mit einer Veränderungsgebühr von 1 % des Kaufschillings oder Schätzungswerthes belegen.

Ferner wollen sie den Antritt, sei es nun Anmeldung oder Concessions-Ertheilung, eines Gewerbes durch Jemanden, welcher kein unbewegliches Gut in der Gemeinde besitzt, mit einer Gebühr belegen. Als Grund hiefür führen sie an — und in dieser Beziehung gehen sie von einer irrigen Ansicht aus, die sie durch Einholung einer Belehrung hätten vermeiden können — daß durch die Ausübung des Gewerbes die Zuständigkeit erworben wird. Sie finden, daß durch die Freigebung der Gewerbe sehr Viele Gewerbe anmelden, in kurzer Zeit aber dieselben wieder aufgeben müssen und auf

diese Weise nicht bloß sich selbst in bedeutende Schulden stürzen, sondern auch der Gemeinde Schaden bringen und überdies noch oft — nach ihrer Meinung — der Armenversorgung der Gemeinde zur Last fallen. Die Petenten meinen daher, daß es ganz entsprechend wäre, für den Antritt eines Gewerbes eine Gebühr von 15 fl. einzuheben.

Noch einen dritten Fall finden sie geeignet, eine Einnahmsquelle abzugeben, ein Fall, der sie in bedeutende Verlegenheiten bringt und in das gewöhnliche Leben eingreift. Sie meinen nämlich, daß, wenn Dienstboten oder Tagelöhner, die eigentlich keinen hinreichenden Erwerb haben, heiraten, ein solches Paar an die Gemeindecasse einen Abfindungsbetrag, ein Pauschale von 50 fl. ein für allemal erlegen solle. (Heiterkeit.)

Es ist nun wohl nicht zu verkennen und das hohe Haus wird es zugeben, daß den Gemeinden durch die Autonomie und durch vielfältige Versuche, die man macht, diese Institution hiezu zu benützen, große Auslagen und Lasten zufallen. Es wäre auch der Gemeinde Langenwang durch das Gemeinde- und Heimatsgesetz der Weg wohl vorgezeichnet gewesen, für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband eine Gebühr zu beanspruchen. Diesen Weg hat jedoch die Gemeinde nicht betreten und die Vorschläge, die sie macht, streiten geradezu gegen bestehende Gesetze. Denn die Veränderungsgebühr ist eine durch ein Reichsgesetz geregelte, das Gewerbewesen ist gleichfalls Reichs Sache und die Einhebung einer Gebühr in dem Falle, wenn Dienstboten oder Tagelöhner heiraten — in welcher Beziehung die Gemeinde noch den Beisatz macht, daß sie nicht früher copulirt werden dürfen, bevor sie die Gebühr gezahlt haben, wenn sie auch den Eheconsens erlangt hätten — würde dem Landtagsbeschlusse bezüglich der Aufhebung des Eheconsenses widersprechen.

Die Gemeinde hat alle ihre Vorschläge in einem Gesetze formulirt und vorgelegt; sie bittet:

„Der hohe Landtag geruhe zu beschließen und zur Allerhöchsten Sanctionirung zu unterbreiten folgendes

„G e s e t z

giltig für die Gemeinde Langenwang des Bezirkes Mürz-
zuschlag in Steiermark.“ (Heiterkeit.)

„§. 1 Jeder Fremde, welcher in der Gemeinde ein unbewegliches Gut durch Kauf an sich bringt und dadurch das Heimatsrecht erwirbt, hat Ein Perzent des Kauffschillinges als Aufnahmegebühr an die Gemeindecasse binnen dreißig Tagen vom Vertragschlusse an zu entrichten.

„§. 2. Jeder, sei er ein Gemeindeangehöriger oder Fremder, der, ohne in der Gemeinde ein unbewegliches

Gut zu besitzen, daselbst ein Gewerbe neu eröffnet, oder ein bis dahin von einem Dritten ausgeübtes Gewerbe übernimmt und fortsetzt, hat für jeden einzelnen Fall eine Antrittsgebühr von 15 fl. im Voraus an die Gemeindecasse zu entrichten.

„Vor Entrichtung dieser Gebühr findet die Ausübung des Gewerbes nicht statt.

„§. 3. Wenn zwei Personen, von denen keine einem anderen Stande, als dem der Tagelöhner und Dienstboten angehört, sich mit einander verehelichen wollen, haben sie einen Pauschalbetrag von Fünzig Gulden an die Gemeindecasse zu entrichten. (Heiterkeit.)

„Vor Entrichtung dieser Gebühr findet ihre eheliche Verbindung auch im Falle des bereits vorliegenden Eheconsenses nicht statt.

„§. 4. Alle diese Gebühren werden nöthigenfalls auf dem für die zwangsweise Einhebung der übrigen Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Executionswege eingebracht.“ (Heiterkeit.)

Es ist natürlich, daß der Ausschuss den Antrag stellt:

„Der h. Landtag wolle beschließen: Es sei diese Petition dem Landes-Ausschusse mit dem zur weiteren Behandlung zu überweisen, daß der Landtag in das vorgelegte Gesetz nicht einzugehen befunden hat.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Ich bringe sonach den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte jene Herren sitzen zu bleiben, welche mit dem Antrage einverstanden sind. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Die heutige Tagesordnung ist erschöpft. Ich erlaube mir aber noch eine Proposition zu machen.

Es wurde heute ein Antrag des Landes-Ausschusses auf Bewilligung eines Darlehens für die Gemeinde Eggenberg aufgelegt. Es handelt sich bezüglich desselben vor Allem um die formelle Behandlung, und in dieser Beziehung halte ich es, da wir nicht viel überflüssige Zeit haben und wir auf diese Art vielleicht Zeit ersparen könnten, für angezeigt, uns heute schon über die formelle Behandlung dieses Gegenstandes auszusprechen.

Ferner wurde ein Bericht des Landes-Ausschusses aufgelegt, der sich auf die Einstellung mehrerer zur Zurückzahlung von Vorschüssen nothwendiger Beträge in das Präliminare bezieht. Es scheint mir nun nicht zweifelhaft, daß dieser Gegenstand dem Finanz-Ausschusse wird zugewiesen werden müssen.

Ich möchte daher das hohe Haus fragen, ob es nicht zur Zeitersparniß schon heute in die formelle Behandlung dieser beiden Gegenstände eingehen und dieselben etwa dem Finanz-Ausschusse zuweisen wolle?

Abg. Dr. v. Wasserfall: Ich glaube, den Antrag bezüglich des Darlehens für Eggenberg an einen Aus-

schuß zu verweisen, dürfte kaum nöthig sein; wir haben heute einen ganz ähnlichen Antrag ohne Vorberathung durch einen Ausschuß vorgenommen, und daselbe könnte auch bezüglich des jetzt in Frage stehenden geschehen.

Landeshauptman: Ich hatte bei meinem Vorschlage im Auge, daß bei dem heute angenommenen Antrage auch die Begründung gedruckt vorlag, was bei dem Antrage bezüglich Eggenberg's nicht der Fall ist. Uebrigens, glaube ich, würde dieser Gegenstand dem Finanz-Ausschusse keine große Arbeit verursachen.

Ich werde darüber abstimmen lassen. Soll der Antrag bezüglich des Darlehens für Eggenberg in der nächsten Sitzung in Vollberathung genommen werden? (Die Abstimmung erfolgt.) Es ist die Majorität. Soll der andere Gegenstand dem Finanz-Ausschusse zugewiesen werden? (Die Abstimmung erfolgt.) Es ist ebenfalls die Majorität.

Ich habe noch zu verkünden, daß der Herr Obmann des Finanz-Ausschusses die Herren Mitglieder desselben für morgen Freitag, Vormittag 11 Uhr zu einer Sitzung einladet.

Abg. Dr. Schreiner: Wenn morgen Sitzung des Hauses sein sollte, so könnte die Finanz-Ausschuß-Sitzung auch verschoben werden.

Landshauptmann: Wenn ein Stoff für eine Sitzung vorhanden ist, so ist es mir angenehm, daß der Finanz-Ausschuß morgen Sitzung hält, denn es liegt vor Allem daran, daß die Ausschüsse mit ihren Arbeiten zu Ende kommen.

Die nächste Sitzung findet also am Samstag, 10 Uhr statt und ich setze auf die

Tagesordnung:

den Bericht des Ausschusses, betreffend die Ackerbauschule zu Pettau; sollte noch Zeit übrig bleiben, so würde

der Antrag des Landes-Ausschusses wegen des Darlehens für Eggenberg in Vollberathung genommen werden, und endlich

der Bericht des Finanz-Ausschusses bezüglich der Rechnungsabschlüsse der Landesfonde pro 1863 und 1864.

Wünscht Jemand noch etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich zum Worte.) Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 2 Uhr 25 Minuten.)



Berichtigungen zur Beilage N. L. Z. 72.

- Seite 3, §. 1 res. Gesetzes, Zeile 2, lies „dienen“ statt: „denen“.
- „ 4, §. 2 ist am Schlusse binzuzufügen: „oder der Werksbetrieb nicht definitiv aufgelassen ist.“
- „ 5, §. 5, Zeile 1—2 lies: „Zwecke, welche feste“ statt „Zwecke sind bei festen.“
- „ 1, §. 5, Zeile 3, lies: Nachbarhäuser haben, sind unter“ statt: „Nachbarhäuser, unter.“